



40. öffentliche (außerordentliche) Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Freitag, 22.06.2018, 15:00 Uhr
Ort, Raum: Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.05.2018 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 3.1 Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung
18/SVV/0385 Fraktion CDU/ANW

- 3.2 Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018
Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagestätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018
18/SVV/0396 Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie



Niederschrift 39. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 31.05.2018
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	19:10 Uhr
Ort, Raum:	Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr David Kolesnyk	SPD	Sitzungsleitung
---------------------	-----	-----------------

Ausschussmitglieder

Frau Frauke Frehse-Sevran	anerkannter freier Träger	
Herr Matthias Kaiser	CDU/ANW	
Herr René Kulke	DIE aNDERE	
Herr Thomas Liebe	anerkannter freier Träger	
Herr Nico Marquardt	SPD	
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Bodo Ströber	anerkannter freier Träger	
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	ab 16:40 Uhr

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Jürgen Knappe	anerkannter freier Träger	ab 16:40 Uhr
Frau Anna Lüdcke	CDU/ANW	
Frau Julia Schultheiss	anerkannter freier Träger	
Herr Markus Weyh	anerkannter freier Träger	

beratende Mitglieder

Herr Lutz Boede	Migrantenbeirat	
Herr Dirk Heidepriem	staatl. Schulamt	ab 16:40 Uhr
Frau Lisa Kabitzke	Jugendvertretung	
Frau Wiebke Kahl	Kita-Elternbeirat	
Frau Julia Laabs	Kreiselternerat	
Herr Pascal Loerch	Kreisschülerrat	
Herr Steffen Müller	Stadtsporthund	
Herr Reinhold Tölke	Jugendamtsleiter	

Beigeordneter

Herr Mike Schubert	Geschäftsbereich 3	
--------------------	--------------------	--

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Dirk Harder	anerkannter freier Träger	entschuldigt
------------------	---------------------------	--------------

Frau Irene Kamenz	Bürgerbündnis-FDP	entschuldigt
Herr Björn Karl	CDU/ANW	entschuldigt
Frau Ute Parthum	anerkannter freier Träger	entschuldigt
Herr Rüdiger Schmolke	anerkannter freier Träger	entschuldigt
beratende Mitglieder		
Frau Dr. Kristina Böhm	Öffentlicher Gesundheitsdienst	entschuldigt
Frau Rita Franke	Amtsgericht Potsdam	entschuldigt
Herr Alexander Gehl	Polizeiinspektion Potsdam	entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Frau Doreen Ließ	Agentur für Arbeit Potsdam	entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	entschuldigt
Frau Angela Schmidt-Fuchs	Katholische Kirche	entschuldigt
Frau Martina Trauth	Gleichstellungsbeauftragte	nicht entschuldigt
Herr Borys Zilberman	Jüdische Gemeinde	nicht entschuldigt
Gäste:		
Herr Gerald Siegert	AG nach § 78 SGB VIII „Kita“	
Frau Claudia Fischer	Regionale Jugendhilfe AG 3	
Frau Birgit Ukrow	FB Kinder, Jugend und Familie	
Frau Sabine Reisenweber	FB Kinder, Jugend und Familie	
Frau Martina Spyra	Schriftführerin	

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.04.2018 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 3 Informationen des Jugendamtes
- 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII
- 5 Bericht der Jugendvertretung und des Kita-Elternbeirates
- 6 Erstellung der Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der
Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und dem Landgericht
Potsdam
Vorlage: 18/SVV/0363
Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- 7 Elternbeitragssatzung vom 01.01.2016
- 8 Elternbeitragssatzung vom 01.08.2018
- 9 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 Klarheit bei den Kita-Gebühren
Vorlage: 17/SVV/0798
Fraktionen SPD und CDU/ANW

- 9.2 Moratorium BUGA-Volkspark
Vorlage: 18/SVV/0260
Fraktion DIE aNDERE
- 9.3 1. Juni 2019 - Kindertag
Vorlage: 18/SVV/0267
Fraktion DIE LINKE
- 9.4 Verlängerung der Nutzungszeiten von Einrichtungen freier Träger zum Betrieb von Kindertagesstätten
Vorlage: 18/SVV/0272
Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- 10 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.04.2018 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 12 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2018.

Frau Schultheiß weist darauf hin, dass die von Frau Parthum angesprochene Plenumsitzung nicht am 02.03.2018 sondern am 09.03.2018 stattgefunden hat.

Der so korrigierten Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.04.2018 wird mehrheitlich zugestimmt.

Anschließend bitte Herr Kolesnyk um Verständigung über die Tagesordnung. Er schlägt vor, die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen (TOP 6) im Anschluss an den TOP 3 „Informationen des Jugendamtes“ zu behandeln, falls eine Einzelabstimmung gewünscht wird und dann eine Auszählung erfolgen muss. Er schlägt vor, die Drucksache 17/SVV/0798 „Klarheit bei den Kita-Gebühren“ weiterhin zurückzustellen, da es dafür noch keine Grundlage gibt. Der Antrag 18/SVV/0260 „Moratorium BUGA-Volkspark“ (TOP 9.2) wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr bis zum Vorliegen von Prüfergebnissen im November 2018 zurückgestellt und sollte im Jugendhilfeausschuss ebenfalls zurückgestellt werden. Bis November werden vor Ort keine Tatsachen geschaffen.

Zum TOP 8 „Elternbeitragssatzung vom 01.08.2018“ wurde die Drucksache 18/SVV/0396 per E-Mail an alle JHA-Mitglieder geschickt und heute als Tischvorlage ausgereicht.

Herr Kolesnyk stellt die so geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

Der so geänderten Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

zu 3 Informationen des Jugendamtes

Herr Tölke informiert, dass der beauftragte Gutachter für die Erstellung des **Gutachtens zur ortsüblichen Miete** nunmehr noch einige Einrichtungen vor Ort besichtigen muss, um das Ergebnis des Gutachtens entsprechend zu untersetzen.

Die Verwaltung hat in 10 Einrichtungen benannt. Die Einrichtungen sind gleichzeitig von der Verwaltung gebeten worden, den Ortstermin zu ermöglichen.

Herr Tölke erklärt zum **Abruf der Mittel für lange Kita-Betreuungszeiten**, dass die Träger per E-Mail am 23.05.2018 aufgefordert wurden, entsprechende Anträge auf Erhöhung der monatlichen Abschläge zu stellen, sollten die Personalkosten nicht vorfinanziert werden können. Die Endabrechnung findet dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen statt.

Des Weiteren teilt er mit, dass zur **Umsetzung der zum Haushalt zusätzlich bewilligten Stellen** zum 01.07.2018 die Bescheide an die Träger zur Bewirtschaftung der zusätzlichen Stellen (Medienwerkstatt, Kinder- und Jugendbüro, Stadtjugendring) gehen.

Herr Tölke teilt mit, dass die Landeshauptstadt Potsdam in den Jugendamtsleiterbesprechungen beim MBSJ bereits im letzten Jahr darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der zurückgehenden Zahlen der **unbegleiteten minderjährigen Ausländer**, die im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII vorgesehene Regelung, Schwerpunktjugendämter mit der UmA-Thematik zu beauftragen, umzusetzen sind.

Die Umsetzung scheint derzeit politisch nicht gewollt zu sein. Vielmehr setzt man auf freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendämtern. Die LHP arbeitet diesbezüglich bereits mit Potsdam-Mittelmark zusammen. Nach Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie reicht diese Lösung allerdings auf Dauer nicht aus.

Herr Tölke informiert, dass die Mitarbeiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in Kürze an einer Fortbildung zur neuen **Datenschutz-Grundverordnung** teilnehmen werden.

Nach der Auswertung, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Jugendhilfe, werden die Erkenntnisse im Haus noch einmal mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Danach sollte eine entsprechende Veranstaltung mit den freien Trägern stattfinden

Frau Dr. Müller fragt, nach welchen Kriterien die Mittel für die zusätzlichen Betreuungszeiten gewährt werden.

Herr Siegert erklärt, dass im Rahmen der Stichtagsregelung die Kinder mit dem erhöhten Betreuungsbedarf ermittelt und daraufhin die Anträge gestellt werden.

Herr Wollenberg betont, dass die Träger bestraft werden, die dies bereits vorher schon umgesetzt haben.

Herr Schubert macht deutlich, dass die Entscheidung an konkreten Anträgen getroffen wird.

Herr Otto fragt, ob es Auswirkungen durch die Verzögerung des Gutachtens zur ortsüblichen Miete gibt.

Herr Schubert erklärt, dass zur Lösung der Konflikte ein vereidigter Gutachter beauftragt wurde. Das Gutachten muss vor Gericht Bestand haben. Dies wird der Gutachter sicherstellen. Er macht deutlich, dass kein weiterer Gutachter gefunden wurde.

Herr Schubert informiert dass der Jugendklub in der Georg-Herrmann-Allee nicht auf der Kita errichtet wird, da dies fachlich nicht sinnvoll ist. Er weist darauf hin, dass es in der Stadtverordnetenversammlung aktuell noch die Diskussion zur Verkleinerung des Volksparks zur Wohnraumnutzung geführt wird.

Herr Weyh erinnert daran, dass die Regionale Jugendhilfe AG 1 dieses Thema zur letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgebracht hat. Er fragt, welche Information er in die nächste Sitzung der Regionalen Jugendhilfe AG 1 mitnehmen kann.

Herr Schubert erklärt, dass es einen Bebauungs-Plan gibt, der aussagt, dass auf der anderen Seite des Parks Wohnraum entstehen soll. Deshalb gab es die Entscheidung, den Jugendklub in der Georg-Herrmann-Allee zu errichten. Daraufhin wurden verschiedene Varianten in die Diskussion gegeben. Mit denen müssen sich jetzt die Verwaltung und der politische Raum befassen.

zu 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Frau Frehse-Sevran berichtet über die Sitzung des **Unterausschusses Jugendhilfeplanung** vom 22.05.2018. Der Unterausschuss hat sich mit dem Rückblick auf den Jugendhilfeausschuss vom 26.04.2018 befasst. Es gab eine Verständigung dazu, dass die Suchtprävention zeitlich in die Themenplanung des JHA einzuordnen ist.

Die Klausur des Jugendhilfeausschusses wurde vorbesprochen.

Des Weiteren hat sich der Unterausschuss mit der Mai-Sitzung des Jugendhilfeausschusses befasst. Dabei wurde insbesondere die Schöffenwahl thematisiert. Weitere Themen der Sitzung waren die neue Datenschutzgrundverordnung, das UmA-Netzwerktreffen und die Frage nach der Möglichkeit eines beratenden Sitzes der Tagespflegepersonen im Jugendhilfeausschuss.

Herr Siegert informiert, dass die **AG Kita** am 29.05.2018 getagt und sich mit der Elternbeitragsregelung ab dem 01.08.2018 befasst hat. Die Stellungnahme dazu wird er zum Tagesordnungspunkt vortragen.

Herr Ströber berichtet über die Sitzung der **AG Hilfen zur Erziehung** vom 29.05.2018.

Die AG hat sich mit der Datenschutzgrundverordnung befasst, insbesondere im

Hinblick auf Erfordernisse und Auswirkungen auf die Arbeit der freien Träger im Fallgeschehen sowie Notwendigkeiten der gemeinsamen Verständigung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zum Datenaustausch. Dazu wurde ein Fachgespräch zur nächsten Sitzung im September mit externer Beratung verabredet.

Ein weiteres Thema waren die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die sich in der nächsten Stufe der Verselbständigung befinden. Hier besteht die Notwendigkeit des gemeinsamen Verstehens der jungen Heranwachsenden über Fachbereichsgrenzen hinaus. Dazu muss eine Betrachtung von notwendigen Regelanpassungen und Übergangsbegleitungen erfolgen.

Die AG hat sich mit unvorhersehbaren Bedarfen befasst sowie mit dem Jugendhilfeplanungsvorschlag der Regionalen Jugendhilfe AG 3. Frau Ukrow hat zu den Planungsfragen des Bereiches Hilfen zur Erziehung an der Sitzung teilgenommen.

Der Fachkräftemangel wurde thematisiert. Es sollen in gemeinsamer Verantwortungsgemeinschaft besonders gegenseitiges Verständnis für die erschwerten Bedingungen verabredet und gegenseitig eingefordert werden, da es besonders bei verwaltungstechnischen Abgabe- und Entscheidungsterminen zu Verzögerungen kommen wird. Die pädagogische Arbeit muss und bleibt grundsätzlich gesichert.

Herr Otto fragt, ob der Fachkräftemangel dazu führen kann, dass der Kinderschutz nicht mehr im erforderlichen Maße wahrgenommen werden kann. Hat die Verwaltung darüber bereits nachgedacht?

Frau Frehse-Sevran betont daraufhin, dass für die Träger der Kinderschutz immer vorrangig ist.

Herr Tölke erklärt, dass derzeit das Problem darin besteht, dass temporär Ausfälle durch Wechsel und Erkrankungen bestehen. Problematisch ist insbesondere die Besetzung von befristet ausgeschriebenen Stellen. Der Kinderschutz ist gewährleistet. Er teilt mit, dass auch auf Landesebene der Fachkräftemangel ein wichtiges Thema ist.

Frau Schultheiß berichtet über die Sitzung der **AG Jugendförderung** vom 29.05.2018. Es erfolgte die Wahl der Sprecher/-innen, der Vertretung des AK Kinderschutz und der Planungsgruppe. Ike Borg und Katharina Tietz sind neue Sprecherinnen der AG Jugendförderung. Robert Müller ist Vertreter beim AK Kinderschutz. Die Vertretung der Planungsgruppe wird bei der nächsten AG gewählt, da dann auch geklärt, ist welche Vertreter/-innen von den Regionalen Jugendhilfe AG's in der Planungsgruppe sind. In der Evaluationsvorbereitungsgruppe sind Ute Parthum und Ike Borg vertreten.

Die AG Jugendförderung wünscht sich, dass die Sprecherinnen Frau Borg und Frau Tietz zu der Klausur des Jugendhilfeausschusses am 22. Juni 2018 frühzeitig eingeladen werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

Bei dem Plenum am 09.03.2018 erfolgte eine Abfrage, welche Themen zukünftig von der AG Jugendförderung prioritär zu bearbeiten sind. Diese wurden aus dem erstellten Positionspapier herauskristallisiert und bepunktet. Die Ergebnisse des Plenums haben die Relevanz der im Positionspapier benannten Themen bestätigt.

Die AG Jugendförderung fordert Klarheit zum Sachstand zur Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Georg-Hermann-Allee.

Des Weiteren fordert die AG Jugendförderung die Stadtverwaltung und die Stadtwerke auf, Bedingungen zu schaffen, um die bestehende Nutzung des

freiLands langfristig zu sichern. Im Sinne des Anspruchs an Partizipation wird es für notwendig erachtet, den beauftragten Betreiber und die Nutzer/-innen des freiLands frühzeitig in den Prozess einzubeziehen.

Herr Kolesnyk informiert, dass zur Klausur des Jugendhilfeausschusses am 22.06.2018 auch die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingeladen werden.

Er teilt mit, dass zum „freiLand“ eine Entscheidung zur Weiterführung zunächst für ein Jahr getroffen wurde. In dieser Zeit soll eine langfristige Lösung erarbeitet werden.

Frau Fischer berichtet über die Sitzung der **Regionalen Jugendhilfe AG 3** vom 09.05.2018. In der Sitzung wurde die Regionalkonferenz ausgewertet und die neue Vorsitzende (Claudia Fischer - KUBUS) sowie der neue Stellvertreter (Georgios Papadopoulos - Potsdamer Betreuungshilfe) gewählt. Die AG verschaffte sich zudem einen ersten Überblick über die in der Regionalkonferenz gesammelten Themen und nahm eine Termin- und Themenplanung für 2018 und Anfang 2019 vor. Wichtiges Thema der AG ist neben beispielsweise der DSGVO weiterhin die Notwendigkeit eines regionalen Budgets - hier wird sich die AG weiterhin in den Prozess der Jugendhilfeplanung einbringen. Die Regionale Jugendhilfe AG 3 tritt nach den Sommerferien das nächste Mal zusammen.

zu 5 Bericht der Jugendvertretung und des Kita-Elternbeirates

Von Seiten der Jugendvertretung gibt es keine aktuellen Informationen.

Frau Kahl teilt mit, dass am 29.05.2018 die Vorstandsvertreter an einer Beratung im Landtag u.a. zu den Themen Betreuungsqualität und Elternbeiträge teilgenommen haben.

Am 30.05.2018 fand die Demo der Kita-Träger vor dem Potsdamer Landtag statt. Auch hier war der Kita-Elternbeirat beteiligt.

Am 09.06.2018 soll die Gründung des ersten Landeskita-Elternbeirates erfolgen. Dieser wird auch vom zuständigen Ministerium anerkannt.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 20.06.2018 statt. Auch hier sollen Elternmitwirkung und Elternbeiträge thematisiert werden.

Herr Liebe stellt fest, dass sich der Kita-Elternbeirat jetzt klarer für die Betreuungsqualität einsetzt und die Träger dabei unterstützt.

zu 6 Erstellung der Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und dem Landgericht Potsdam

Vorlage: 18/SVV/0363

Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt, der gesamten Liste zuzustimmen. Es kann aber auch über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt werden.

Herr Ströber beantragt Einzelabstimmung.

Die Abstimmung erfolgt anhand von Stimmzetteln, die an alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ausgereicht werden.

Somit werden 14 Stimmzettel ausgereicht.

Die Auszählung der Stimmen wird durch Frau Ukrow und Frau Reisenweber vorgenommen.

Frau Ukrow teilt mit, dass alle 80 Kandidaten der Vorschlagsliste mindestens 10 Zustimmungen erhalten haben und somit die Zweidrittel-Mehrheit erreicht wurde.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und dem Landgericht Potsdam wird hiermit beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich angenommen.**

zu 7 Elternbeitragssatzung vom 01.01.2016

zu 8 Elternbeitragssatzung vom 01.08.2018

Herr Schubert informiert, dass er in der letzten Sitzung AG Elternbeiträge am 22.05.2018 die beiden Elternbeitragssatzungen rückwirkend zum 01.01.2016 und für die Zukunft ab 01.08.2018 mündlich vorgestellt hat.

In Folge dessen wurde im Hauptausschuss am 30.05.2018 folgender Antrag vorgestellt:

Beschlussvorschlag:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Option einer Rückzahlung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung folgende Sachverhalte zu klären:

1. Klärung, ob und inwiefern ein Rechtsanspruch auf Rückerstattungen besteht.
2. Klärung des Ermessensspielraums auf freiwillige Rückerstattungen mit der Kommunalaufsicht und der Fachaufsicht.
Termin: Hauptausschuss Ende Juni 2018
3. Ermittlung der finanziellen Auswirkungen für den aktuellen Doppelhaushalt und die Jahresabschlüsse seit 2016 (ggf. Rückstellungen und Vorschläge für Deckungen);
4. Erstellung einer belastbaren Beitragstabelle für die Jahre 2016 bis 2018 einschließlich des zulässigen Höchstbeitrages unter Berücksichtigung aktuell vorliegender, möglichst beschiedener Betriebskostenabrechnungen des jeweils aktuellen Immobilienbestandes in Varianten

Termin: Stadtverordnetenversammlung September 2018“

Der Antrag soll in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018 beschlossen werden.

Herr Schubert erinnert daran, dass der Rechtsanwalt Herr Dr. Baum in der Sitzung der AG Elternbeitragsordnung am 30.01.2018 seine Ergebnisse zu den Fragen aus dem Fragenkatalog des Kita-Elternbeirates vorgetragen hat.

Die Punkte 3 und 4 des soeben vorgestellten Antrages müssten getauscht werden. Es muss auch gesagt werden, welches Modell gerechnet werden soll.

Herr Schubert betont, dass seine Aussage bezüglich der zurück zu zahlenden Beiträge nach wie vor gilt und nicht zurückgezogen ist oder werden soll.

Mit Verweis auf die vorliegende Drucksache zur Elternbeitragsatzung ab dem 01.08.2018 macht er deutlich, dass diese bereits im Geschäftsgang war, als bekannt wurde, dass Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg empfohlen hat, den § 17 Abs. 4 KitaG zu streichen. Mit Protokoll vom 25.05.2018 wurde der Beschluss des Ausschusses bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war die Vorlage der Verwaltung bereits zur Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2018 eingereicht.

Nach Beschluss der Gesetzesnovelle durch die Landesregierung am 30.05.2018 hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie den Auftrag erhalten, Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam zu erarbeiten.

Herr Schubert verweist auf die Anlage 3 der Drucksache, die nicht herausgenommen werden kann. Dies belegt auch die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zum § 16 Abs. 3, der geltende Grundlage ist.

Parallel sollte die Normenkontrollklage der AWO gegen die LHP möglichst in der Neufassung berücksichtigt werden.

Als Anlage wird auch der Rechenweg dargestellt, nach dem die Höchstbeiträge errechnet wurden. Aktuell liegen nur die Betriebskostenabrechnungen 2010 vollständig vor, da dazu mit einigen Trägern noch Rechtsstreitigkeiten offen sind. Klar ist aber, dass sich seit dem die Betriebskosten verändert haben.

Die Form der Ermittlung der Kosten ist in der Vorlage erläutert. Was nicht nachkalkuliert werden konnte, waren die Erhöhungen der Personalkostenschlüssel in den letzten Jahren. Beim Verfahren hat sich die LHP an der Stadt Brandenburg/Havel orientiert.

Es wurde auch ein Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten im Land Brandenburg vorgenommen.

Beim Mindestbeitrag sollen bis zu einem Bruttoeinkommen 22.000 Euro keine Beiträge erhoben werden. Dann wird mit der doppelten Höhe der häuslichen Ersparnis begonnen. Ausgenommen die Einkommensgruppen, bei denen sich dadurch der Beitrag gegenüber der bisherigen Regelung erhöhen würde.

Bei den Höchstbeiträgen gab es gegenüber den anderen kreisfreien Städten im Land Brandenburg einen kleinen Aufschlag, da in der LHP das Durchschnittseinkommen um 9 % höher ist. Das beitragsfreie Kita-Jahr wurde ebenfalls eingearbeitet.

Herr Siegert trägt die Stellungnahme der AG Kita vor (siehe Anlage). Er weist darauf hin, dass es bereits mehrere Nachfragen und Aufforderungen von Eltern gibt, für die bisherige Satzung eine Lösung zu finden und ggf. Rückerstattungen vorzubereiten.

Er bittet die Stadtverordneten darauf zu achten, dass die alte Satzung zum 31.07.2018 aufgehoben wird.

Die AG Kita spricht sich für eine einheitliche Empfehlung für alle Träger aus, um eine Gleichbehandlung zu erlangen. Viele Träger wären personell aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht in der Lage eine eigene Beitragssatzung zu entwickeln.

Zur Beitragstabelle bittet die AG Kita die Bezeichnung „Jahresbruttoeinkommen“ zu korrigieren in „anrechenbares Jahreseinkommen“.

Des Weiteren muss der Essengeldbeitrag für Tagespflege mit der Richtlinie zur Tagespflege abgeglichen und angepasst werden.

Er verliest den einstimmig gefassten Beschluss der AG Kita. Die Stellungnahme der AG Kita wird als Anlage zum Protokoll ausgereicht.

Frau Kahl erklärt, dass die Stellungnahme des Kita-Elternbeirates als Anlage zum Protokoll ausgereicht werden soll.

Sie erinnert daran, dass der Kita-Elternbeirat am 12.10.2017 im

Jugendhilfeausschuss auf Fehler in der Elternbeitragsordnung hingewiesen hat. Anfang November 2017 wurde dies durch das MBSJ bestätigt. Sie dankt Herrn Schubert, der sich daraufhin umgehend den Eltern gestellt hat, um eine Lösung zu finden.

Sie gibt einen kurzen Abriss zur Chronologie. Sie weist darauf hin, dass der Kita-Elternbeirat ein Anhörungsgremium ist und jederzeit angehört werden muss. Er hat keine Entscheidungsbefugnis.

Sie bittet die Verwaltung, in die Begründung zur Vorlage noch einen Satzung zum Essengeld aufnehmen.

Frau Kahl weist darauf hin, dass es gravierenden Unterschiede bei den Platzkosten gibt. Neu errichtete Kitas sind wesentlich teurer als Bestandsgebäude. Deshalb dürfen aus Sicht des Kita-Elternbeirates die Gebäudekosten nicht einbezogen werden.

Nach dem jetzigen Modell finanzieren Eltern, deren Kinder in Einrichtungen mit niedrigerem Standard betreut werden, auch für die Kinder in Einrichtungen mit hohem Standard die Platzkosten mit.

Des Weiteren bittet sie um Aufnahme in die Beschlussvorlage, dass die Verjährung nicht erklärt werden soll. Sie fragt, ob die Zusagen bezüglich der Rückzahlungen für 2014 und 2015 nun keinen Bestand mehr haben. Dabei bezieht sie sich auf die Presseinformationen zum Treffen der Fraktionsvorsitzenden, an dem Herr Schubert nicht beteiligt war.

Herr Kolesnyk stellt klar, dass an der genannten Sitzung Herr Exner als Bürgermeister in Vertretung für den Oberbürgermeister teilgenommen hat, da der Oberbürgermeister aufgrund eines anderen Termins verhindert war.

Herr Schubert macht deutlich, dass auch für die rückwirkende Satzung weitgehend Konsens bestehen muss. Der Vorschlag zur rückwirkenden Satzung wurde nur zurückgehalten, um einen Konsens zu erreichen.

Herr Wollenberg fragt Herrn Siegert, ob die Träger die Variante mit der Kappung bei 92.000 Euro mittragen.

Herr Siegert bestätigt, dass dies als Kompromiss mitgetragen wird.

Herr Wollenberg betont, dass die Fragen der Fraktionsvorsitzenden im Hauptausschuss am 30.05.2018 bereits in der AG Elternbeitragsordnung besprochen wurden.

Ihm ist bewusst, dass die Frage zu den Immobilienkosten weiter strittig bleibt. Dies kann nur gerichtlich geklärt werden. Nicht hinzunehmen ist, wenn rückwirkend die Spielregeln zu Gunsten der Stadt verändert werden. Die Stadt hat die Pflicht, ihren Fehler zu beheben.

Herr Liebe betont, dass in der AG um Kompromisse gerungen wurde.

Er weist darauf hin, dass kleine Einrichtungen, die als Elterninitiative geführt werden, durch Klagen personell völlig überfordert wären. Er wirbt dafür, entsprechend dem Votum der AG Kita das Handeln des Beigeordneten zu unterstützen. Es sollte den Eltern zeitnah ein klares Votum bezüglich der Rückzahlungen im Sinne der Kindertagesbetreuung vorgelegt werden.

Herr Boede betont, dass die Fraktion Die Andere sich deutlich dafür ausspricht, nicht unrechtmäßig bei der Rückzahlung weniger Geld auszusahlen, als rechtlich möglich. Solange der Verdacht besteht, Gelder zurückzuhalten, wird das Vertrauen auch in die neue Satzung nicht bestehen. Aus seiner Sicht wäre das Betrug.

Herr Schubert bittet Herrn Boede, darauf zu achten, dass er nicht für die Fraktion Die Andere, sondern für den MigrantInnenbeirat im Jugendhilfeausschuss sitzt.

Herr Otto warnt davor, im Zusammenhang mit der Elternbeitragsordnung von Betrug zu sprechen. Seinerzeit waren allen bemüht, die unteren Einkommensgruppen zu entlasten. Jetzt sollte darauf geachtet werden, dass die Rückzahlungen erfolgen.

Frau Kahl macht deutlich, dass nicht dokumentiert ist, wer bei der derzeit gültigen Satzung die Entscheidung zur Beitragsrechnung getroffen hat. Sie erklärt, dass es bei den Eltern derzeit die Wahrnehmung gibt, dass sie mit der Rückzahlung ein zweites Mal betrogen werden sollen.

Sie bittet, der Stadtverordnetenversammlung beide Varianten, also eine Beitragstabelle bis 92.000 Euro und eine bis 146.000 Euro vorzulegen.

Herr Schubert macht darauf aufmerksam, dass der Begriff „Betrug“ strafrechtlich relevant ist. Er bittet, dies bei der Wortwahl zu beachten und weist ein Betrugsverhalten der Verwaltung energisch zurück.

Frau Dr. Müller bittet, die Sache systematisch zu betreiben und in einem hohen Maß von Konsensfähigkeit voranzubringen. Sie findet bedauerlich, dass nicht das eingelöst werden kann, was bei der noch gültigen Satzung besprochen wurde. Die Frage nach anrechenbarem Elterneinkommen sollte betrachtet und evaluiert werden. Die noch offenen Fragen sind unbefriedigend.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass sich der Jugendhilfeausschuss am 22.06.2018, 15:00 Uhr zur Klausur trifft. Im Vorfeld sollte eine Sondersitzung zur Elternbeitragsordnung durchgeführt werden.

Bereits vorher sollten die offenen Fragen geklärt werden.

Herr Schubert schlägt vor, dass in Vorbereitung der nächsten Sitzung eine Stellungnahme der Verwaltung vorbereitet wird. Alle Fragen zur Empfehlung für die Elternbeitragsordnung Kita und die Satzung für die Tagespflegebetreuung ab 01.08.2018 sollten bis zum 05.06.2018 bei Frau Spyra eingereicht werden. Die Antwort der Verwaltung erfolgt bis zum 18.06.2018.

Er verweist auf die schwierige personelle Situation im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, aufgrund des krankheitsbedingten Fehlens von Frau Elsaßer und Herrn Bauch.

Herr Wollenberg schlägt vor, den Vortrag von Herrn Siegert bis zum 22.06.2018 allen JHA-Mitgliedern vorzulegen.

Herr Schubert schlägt vor, dass Frau Spyra am 01.06.2018 die Stellungnahmen der AG Kita und des Kita-Elternbeirates allen JHA-Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung stellt.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung, darüber, dass **am 22.06.2018, 15:00 Uhr eine Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses zum Thema Elternbeiträge** durchgeführt wird. Im Anschluss an die Sondersitzung wird dann die Klausur durchgeführt.

Dem Vorschlag wird **mehrheitlich zugestimmt**.

Herr Schubert dankt Frau Kahl und Herrn Siegert sowie allen Mitgliedern der AG Elternbeitragsordnung für ihre engagierte Mitarbeit, trotz der aufgetretenen

Schwierigkeiten. Er dankt auch den Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

zu 9 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 9.1 Klarheit bei den Kita-Gebühren

Vorlage: 17/SVV/0798

Fraktionen SPD und CDU/ANW

Die Drucksache wird zurückgestellt.

zu 9.2 Moratorium BUGA-Volkspark

Vorlage: 18/SVV/0260

Fraktion DIE aNDERE

Die Drucksache wird zurückgestellt.

zu 9.3 1. Juni 2019 - Kindertag

Vorlage: 18/SVV/0267

Fraktion DIE LINKE

Frau Dr. Müller bringt den Antrag ein und begründet diesen. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sich mit dem Antrag befasst und diesem bereits einstimmig zugestimmt.

Herr Kolesnyk stellt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit allen Kulturträgern der Landeshauptstadt Potsdam auf freiwilliger Basis ein Programm zum Kindertag am Samstag, den 1. Juni 2019 zu erarbeiten, mit dem Kindern und ihren Eltern für diesen Tag ein besonderes, kostenfreies, kulturelles Angebot unterbreitet wird, um diesen Tag mit kultureller Bildung zu feiern.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im November 2018 über die Umsetzung dieses Anliegens zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich angenommen.**

zu 9.4 Verlängerung der Nutzungszeiten von Einrichtungen freier Träger zum Betrieb von Kindertagesstätten

Vorlage: 18/SVV/0272

Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Herr Tölke bringt die Beschlussvorlage ein und gibt Erläuterungen.

Frau Dr. Müller fragt, ob die Finanzierung der Ausstattung enthalten ist.

Daraufhin erklärt Herr Tölke, dass es hierbei ausschließlich um den Bau geht. Die Ausstattung wird gesondert betrachtet.

Herr Schubert ergänzt, dass es dazu ca. 1,5 Jahre lang Gespräche mit den Trägern gab sowie eine Vorabstimmung des Verfahrens mit dem MIK. Jetzt können auf dieser Basis die entsprechenden Verträge ausgehandelt werden.

Herr Weyh fragt, ob dies nur greift, wenn der Träger auch Eigentümer des Gebäudes ist.

Herr Schubert erklärt, dass es sich explizit um einen Heilungsprozess für die sogenannten Altfälle handelt.

Herr Kolesnyk stellt die vorliegende Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den betroffenen Trägern von Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Vereinbarungen auszuhandeln, welche die künftige langfristige Nutzung der mit kommunalen Mitteln (re)finanzierten Einrichtungen absichern.
2. Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sollen sein:
 - a) Der Träger der Kindertagesstätte verpflichtet sich, der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück und Gebäude für einen Zeitraum von insgesamt 50 Jahren (verlängerte Nutzungszeit) als Kita bzw. für andere soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen.
 - b) Die Vereinbarung zur Finanzierung über den gesamten Nutzungszeitraum von 50 Jahren soll so ausgestaltet werden, dass unter Berücksichtigung bereits gezahlter Zuschüsse und ggfs. vorzunehmender Abzinsungen die Finanzierungshöhe über das zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Einrichtungen erforderliche Maß nicht hinausgeht.
 - c) Die verlängerte Nutzungszeit soll in den Grundbüchern der Träger mittels Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Sicherungsgrundschulden und Auflassungsvormerkungen (z.B. zur Absicherung von Ankaufsrechten) für die Landeshauptstadt Potsdam insolvenzsicher (erstrangig oder zumindest im Rang vor den anderen Finanzierungsgrundpfandrechten, soweit vorhanden) abgesichert werden.
 - d) Die Vereinbarungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu verhandeln (Finanzierungsvereinbarungen, Erbbaurechte etc.).
3. Die jeweiligen Vereinbarungen werden der Stadtverordnetenversammlung vor ihrem Abschluss zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich angenommen.**

zu 10 Sonstiges

Herr Müller verweist auf das Landespokal-Endspiel SV Babelsberg gegen Energie Cottbus und macht dabei deutlich, dass durch den FB Kinder, Jugend und Familie das Fanprojekt des SV Babelsberg gefördert. Er fragt, welche

präventive Arbeit hier geleistet wird und wieviel Geld in das Fanprojekt fließt.

Herr Kolesnyk schlägt vor, in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses dazu eine Information zu geben und das Fanprojekt nach der Sommerpause zum Bericht einzuladen.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 28. Juni 2018, 16:30 Uhr
Sondersitzung des JHA: 22. Juni 2018, 15:00 Uhr

David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender

Martina Spyra
Schriftführerin

Bericht der AG 78 Kita 29.05.2018 im Jugendhilfeausschuss am 31.05.2018

Stellungnahme der freien Träger für die Elternbeitragsregelung ab 01.08.2018

Zur Regelung der Finanzierung der durch den Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Kosten und auch der Höhe der Elternbeiträge **ist für die freien Träger erforderlich, dass ab August 2018 ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Regelwerk mit einer Elternbeitragstabelle zur Verfügung steht.**

Alle Beteiligten sind sich einig, dass mit der seit dem 01.01.2016 geltenden Kita-Satzung der Landeshauptstadt Potsdam die Elternbeiträge fehlerhaft berechnet und erheblich zu hoch festgesetzt wurden. Es muss dringend eine Korrektur vorgenommen werden. Würde dazu von der Stadtverordnetenversammlung keine Mustersatzung mit Elternbeitragstabelle beschlossen, hätte dies außerordentlich weitgehende negative Auswirkungen für die Kitas in Potsdam, insbesondere auch für die Bestimmung der Elternbeiträge und die gesicherten Kita Plätze.

- Die freien Träger haben die jeweilige städtische Satzung einschließlich der Elternbeitragstabelle für die von Ihnen geführten Einrichtungen zur Anwendung gebracht. Dafür gab es und gibt es zwingende faktische Gründe. Ein Hauptgrund liegt in unklaren und mangelhaften Vorgaben des Kita-Gesetzes. Wenn keine neue Mustersatzung beschlossen würde, stünden alle freien Träger vor der Aufgabe, eigene Elternbeitragsordnungen mit eigenen Elternbeitragstabellen zu erarbeiten. Dies ist eine äußerst arbeits- und zeitaufwendige Aufgabe mit weitreichenden Konsequenzen.
- Als erstes ist festzuhalten, dass alle Träger schon aus Rechtsgründen notwendig so lange nach den bisherigen Regelungen einschließlich der überhöhten Elternbeitragsberechnungen verfahren müssten, bis sie über ein neues, rechtmäßiges Regelwerk verfügen könnten. Kleinere Träger, die mit großem persönlichem Engagement und unter Ausbeutung ihrer Arbeitskraft die Einrichtungen betreiben, wären mit der Aufgabe bereits arbeitsmäßig überfordert. Aber auch die größeren Träger, die zwar personell zur Ausarbeitung einer eigenen EBO in der Lage wären, wären ohne eine verbindliche Vorgabe der Stadt kaum in der Lage, Elternbeiträge rechtssicher zu bestimmen. Die im Kita-Gesetz enthaltenen Grundlagen beinhalten nur einige wenige Vorgaben. Die Ausgestaltung der Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen kann eine Gemeinde mit ihrer Satzung vorgeben und die freien Träger können sich dann daran orientieren. Ohne eine derartige Vorgabe müssten aber freie Träger eine worst-case-Berechnung vornehmen. **Angemerkt sei, dass ein notwendiger Baustein, nämlich die Bestimmung der ortsüblichen Kaltmiete, bis heute nicht bekannt ist.** Jeder freie Träger müsste also erst einmal ermitteln, wie hoch in seinem Bezirk, in dem sich die Einrichtung befindet, eine ortsübliche Kaltmiete anzusetzen ist.

- Jeder Träger müsste für seine eigene Elternbeitragsordnung das Einverständnis mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herstellen, bevor er diese zur Anwendung bringen könnte. Dies würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung durch den Bearbeitungsaufwand der Stadt führen.
- Wenn jeder Träger die Bestimmung der Elternbeiträge nach den Betriebskosten seiner eigenen Einrichtungen bestimmen müsste, gäbe es in Potsdam einige Dutzend unterschiedlicher Beitragstabellen mit sehr hohen Unterschieden. Nur eine Gemeinde kann für ihr Gebiet mit einer Durchschnittsbetrachtung einheitliche Elternbeiträge vorgeben, die dann auch von einem freien Träger angewendet werden könnten.
- Der von der Stadtverwaltung vorgelegte Entwurf für eine Kita-Satzung enthält eine grundsätzliche Kompromisslösung.
- Die **Elternbeitragstabelle** enthält im Kopf das "Jahresbruttoeinkommen" als Bezugsgröße. Dies ist zu korrigieren und anzugeben: **anrechenbares Jahreseinkommen nach § 11**.

Elternbeitragshebung in der Vergangenheit

Diskussion in der AG Sitzung

Dabei wurde von Herrn Schubert und Herrn Prof. Dr. Herrmann betont, dass die Gespräche über eine außergerichtliche Regulierung weitergeführt und wieder versachlicht werden müssten. Die Mitglieder der AG78 erinnerten daran, dass Mitglieder mehrerer Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung an allen Sitzungen der ElternbeitragsAG der Landeshauptstadt Potsdam teilgenommen hatten. Die rechtliche Verpflichtung, die Elternbeiträge zurückzuzahlen, sei dabei jedenfalls von der Verwaltung und den Stadtverordneten zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt worden. Hierauf gerichtete Fragen des Elternbeirats oder der Kita-Träger wurden von der Verwaltung nicht beantwortet, obwohl Herr Dr. Baum gegenüber der Stadtverwaltung Empfehlungen vorbereitet hatte. Dieser Verfahrensablauf lasse die jetzt aufkommenden formaljuristischen Argumente nicht nur als verspäteten Einwand erscheinen, zumal die ElternbeitragsAG nicht wie ein Gericht über rechtliche Ansprüche zu entscheiden habe. Nachdem die Stadtverwaltung vor Monaten der Diskussion der Rechtsfragen um die Rückzahlungsansprüche ausgewichen ist, wird durch die kommunalpolitischen Vorbehalte das notwendige Vertrauen in die gemeinsame Erarbeitung einer außergerichtlichen Erstattungslösung zerstört.

Die KitaAG78 fasste einstimmig den Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss wird zur folgenden Beschlussfassung aufgefordert.

1. Die Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 09.09.2015 (ABl. Nr. 11/2015

v. 29.10.2015, S. 4) hat sich als rechtswidrig herausgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Ablauf des 31.07.2018 aufheben.

2. Eltern und Personensorgeberechtigte haben für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen freier Träger überhöhte Elternbeiträge gezahlt. Die Landeshauptstadt Potsdam blieben in gleicher Höhe der Überzahlung Finanzierungszuschüsse erspart. Es ist nicht nur eine moralische Verpflichtung sondern rechtlich geboten, die ungerechtfertigte Bereicherung der Landeshauptstadt an die mit Mehrkosten belasteten Eltern herauszugeben. In den Fällen, in denen Kita-Träger trotz Anwendung oder Bezugnahme auf die Kita-Satzung vom 09.09.2015 zur Rückzahlung von Elternbeiträgen rechtskräftig verurteilt worden sind, hat die Landeshauptstadt die Beitragsausfälle durch Zuschusserhöhungen gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG zu refinanzieren. Für die fehlerhafte Kalkulation der Elternbeitragsstabelle zur Kita-Satzung vom 09.09.2015 dürfen weder Eltern noch Kita-Träger mit Mehrkosten belastet werden.

3. Die Höhe der Überzahlung ist vom Geschäftsbereich 3 anhand verschiedener Rechenmodelle ermittelt worden. Zwischen der Stadtverwaltung und den Kita-Trägern bestand dabei Einigkeit, die Elternbeiträge nachzukalkulieren, wobei die Platzkosten – anknüpfend an ein kommunales Selbstverständnis - unter Einbeziehung der Kosten für Grundstück, Gebäude und deren Unterhaltung und Bewirtschaftung ermittelt werden. (siehe: Position der Träger von Kindertageseinrichtungen zu Elternbeiträgen im Jugendhilfeausschuss am 22.03.2018)

Die AG 78 Kita hält die vom Geschäftsbereich 3 vorgeschlagene Korrekturkalkulation für eine geeignete Grundlage für eine außergerichtliche und gütliche Abwicklung der Rückzahlung.

4. Der Jugendhilfeausschuss erkennt das Anliegen der Beitragsrückzahlung an und fordert die Stadtverwaltung auf, die für die außergerichtliche Abwicklung der Elternbeitragsrückzahlung in einer „Servicestelle“ benötigten Vereinbarungen zügig vorzubereiten und abzuschließen.



An die Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam
An den Sozialbeigeordneten Herrn Schubert
An den Finanzbeigeordneten Herrn Exner
An den Oberbürgermeister Herrn Jakobs
An die Vertreter der Kita-Träger Herrn Siegert und Frau Frenkler

Potsdam, den 30.05.2018

Stellungnahme zur geplanten Kita-Satzung der Stadt Potsdam vom 01.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung der städtischen Arbeitsgruppe „Elternbeiträge“ am 22.05.2018 wurden die Eckpunkte der neuen Kita-Satzung mündlich mitgeteilt. Die Vertreter des KiTa-Elternbeirates stellen in der Folge fest: diese Satzung ist kein abgestimmtes Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, sondern eine Beschlussvorlage, die die Stadtverwaltung unter Führung und Verantwortung des Sozialbeigeordneten Mike Schubert vorgelegt hat.

Wir nehmen zur Beschlussvorlage der **zukünftigen Kita-Satzung** im Rahmen unseres Anhörungsrechtes nach §6a Kita-Gesetz Stellung. Die mündlich bereits skizzierte Lösung für die Rückerstattung werden wir erst bewerten, wenn sie uns schriftlich vorliegt.

Vorweg möchten wir festhalten, welche Themen in den Gesprächen eine positive Richtung genommen haben:

- Die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz werden rechtmäßig vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen und nicht mehr vollständig auf Eltern umgelegt.
- Es erfolgt zukünftig eine lineare Beitragsstaffelung, so dass alle Einkommen im prozentualen Verhältnis einen gleichen Anteil Elternbeiträge zahlen.
- Die Eltern bezahlen ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen an die Träger. Die Differenz-Kosten werden nun zukünftig von der Stadt getragen.

Dennoch hat die vorgelegte Beschlussvorlage zur Kita-Satzung aus unserer Sicht gravierende Mängel, welche durch die Stadtverordneten überprüft werden sollten. Wir haben diese in der Anlage aufgeführt und fassen an dieser Stelle zusammen:

Grundsätzliches

- Es besteht nach dem heutigen Beschluss des neuen Kita-Gesetzes für die Stadt Potsdam keine Möglichkeit eine eigene Satzung für die Kindertagesbetreuung¹ durch freie Kita-Träger zu erlassen. Demnach muss jeder Träger eine eigene Elternbeitragsordnung erstellen, die die eigenen tatsächlich entstandenen Kosten als Grundlage hat.

¹ Der Bereich Tagespflege ist davon nicht betroffen.



Inhaltliches

- Durch die (aus Sicht der Eltern- und Trägervertreter) rechtswidrige Einbeziehung von Grundstücks- und Gebäudekosten ergeben sich gravierende Kostenunterschiede in den Platzkosten der einzelnen Einrichtungen. Neuerrichtete Kitas sind deutlich teurer als Bestandsgebäude. Die Systematik des Kita-Gesetzes sieht genau aus diesem Grund vor, dass die Kosten nicht eingerechnet werden dürfen.
- Es liegt der Beschlussvorlage keine Platzkosten- bzw. Höchstbeitragskalkulation bei. Damit gibt es für die Stadtverordneten keine Grundlage für die Prüfung des Beschlusses.
- Es werden fiktive anstatt tatsächlich angefallener Kosten einbezogen. Die Herleitung dieser fiktiven Kosten wirft viele Fragen in Bezug auf die angesetzten Kosten, Anzahl der Kinder und der Finanzierung der 3. Betreuungsstufe auf.
- Die Sozialverträglichkeit der Staffelung ist gefährdet, da Einkommensgrenzen von Familien mit wenig Einkommen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Es ist ernüchternd, dass wir der Presse entnehmen müssen, dass nunmehr eine neue Arbeitsgruppe der Fraktionen über die Rückzahlung der zu viel gezahlten Elternbeiträge beraten soll. Welche Zielstellung hatte die städtische AG „Elternbeiträge“ in den vergangenen Monaten? Wir fragen uns, wie ernst es den Beteiligten, insbesondere einigen Fraktionsvertretern und dem Sozialbeigeordneten Mike Schubert, mit einer transparenten Bürgerbeteiligung in demokratischen Prozessen ist. Auch wenn das manchmal als unbequem oder anstrengend empfunden wird, lebt eine Zivilgesellschaft davon, dass unterschiedliche Perspektiven in die Entscheidungsfindung einfließen.

Während die Fraktion B90/Die Grünen schweigt, ziehen die Fraktionen CDU und SPD die rechtliche Grundlage für eine Rückerstattung der Elternbeiträge durch die Stadt nunmehr in Zweifel. Wir und sicherlich auch die Potsdamer Eltern haben für dieses Vorgehen kein Verständnis mehr. Sie hatten viele Monate Zeit sich und ihre Fragen in die städtische Arbeitsgruppe „Elternbeiträge“ einzubringen! Es steht außer Frage, welche Fehler von wem begangen wurden. Nun müssen Stadtverwaltung und Stadtverordnete auch die Verantwortung dafür übernehmen.

Wir fordern deshalb letztmalig alle Beteiligten und Verantwortlichen auf, eine faire und transparente Lösung zu finden – unabhängig von den finanziellen Implikationen, die wir nicht beschönigen wollen. Denn dieses Geld hat sich die Stadt in den letzten Jahren auch als Zuschuss in der Fehlbedarfsfinanzierung an die Kita-Träger unrechtmäßig erspart.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand des KiTa-Elternbeirates Potsdam



Anlage

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Punkte im Detail ein.

1. Satzungskompetenz

Mit der heutigen Verabschiedung des neues Kita-Gesetzes hat die Stadt Potsdam keine Möglichkeit für die freien Träger eine kommunale Satzung zu erlassen. Wir gehen davon aus, dass dem freien Träger nach höherrangigem Recht keine Beiträge vorgegeben werden können, sondern dass sich diese aus der Kalkulation der einzelnen Einrichtung ergeben müssen.²

2. Kosten für Gebäude und Grundstücke nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz

Wir hatten allen Fraktionen bereits in unserem Meinungsbild der Elternvertreter vom 04.04.2018³ mitgeteilt, dass die Potsdamer Elternvertreter eine einheitliche Elternbeitragsordnung in Potsdam unterstützen, wenn nach dem Gesetz die Kosten für Gebäude und Grundstücke nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz abgezogen werden, da sie dem freien Kita-Träger bereits erstattet wurden. Dass die Kosten eingerechnet wurden, sieht man an den großen ausgewiesenen Platzkostendifferenzen zwischen den Einrichtungen in der Anlage 3. Solche immensen Platzkostenspannen und die unterschiedlichen baulichen Zustände der einzelnen Kitas erscheinen gegenüber den Eltern und Beitragszahlern erklärungsbedürftig. Hier offenbart sich auch die eigentlich gedachte Systematik des Kita-Gesetzes: nur wenn die Kosten nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz nicht eingerechnet werden, würden sich die Elternbeiträge je Einrichtung auch stadtweit auf ähnlichem Niveau bewegen.

Quelle ⁴	Krippe		Kindergarten		Hort	
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h
Höchstsatz günstigste Einrichtung	173€	189€	137€	147	81€	89€
...teuerste Einrichtung	593€	606€	568€	574	895€	901€
Differenz	420€	417€	431€	427	814€	812€

Das Thema der Abzugsfähigkeit von Grundstücks- und Gebäudekosten gemäß §16 Abs. 3 Kita-Gesetz wird in der Begründung zur Beschlussvorlage (Anlage 4) kurz erläutert und auf den Entscheidungsspielraum der Stadtverordneten hingewiesen. Hierzu müssen den Stadtverordneten jedoch die finanziellen Auswirkungen dargestellt und erläutert werden. Dies wurde in keiner Sitzung der städtischen Arbeitsgruppe Elternbeiträge besprochen und fand in der vorliegenden Beschlussvorlage ebenso keine Berücksichtigung. Anders als es zuletzt von Seiten der Stadt dargestellt wurde, handelt es sich bei unserer Ablehnung der Einrechnung der Gebäude- und Grundstückskosten in die Elternbeiträge auch nicht um eine exotische Rechtsauffassung von Träger- und Elternvertretern, sondern um eine

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

³ Siehe dazu auch die gesonderte Stellungnahme des Vorstandes des KiTa-Elternbeirates vom 04.04.2018 (per E-Mail an alle Fraktionsadressen)

⁴ Anlage3ErmittlungPlatzkosten_neu.pdf



gesetzliche und richterlich bestätigte Vorgabe. Ein Rückgriff der Stadt auf die Eltern bei diesen Kosten ist nicht zulässig.⁵

Der von uns eingebrachte Kompromissvorschlag des Verzichts auf die Einrede der Verjährung findet sich leider nicht in der Beschlussvorlage und auch nicht in der öffentlichen Diskussion wieder. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass die Verantwortlichen der federführenden Geschäftsbereiche kein Interesse an einer fairen Lösung gegenüber den Eltern haben, da dieser Verjährungsverzicht bei entsprechender gerichtlicher Klärung zu Kostenansprüchen gegenüber der Stadt Potsdam führen kann. Sie setzen stattdessen auf Verjährung der Ansprüche von Eltern.

3. Platzkostenkalkulation (Anlage 3 Beschlussvorlage)

Die Anlage 3 ist keine Platzkostenkalkulation, sondern ein Ergebnisdokument. Die konkrete Kalkulation (oder ein konkreter generischer Rechenweg) sollte den Stadtverordneten und der Öffentlichkeit von der Stadtverwaltung vorgelegt werden. Nur dann können die einzelnen Kostenpositionen, Rechenschritte und Entscheidungen (siehe Anlage 4) transparent nachvollzogen werden.

4. Höchstbeiträge (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Da keine Platzkostenkalkulation vorliegt, ist die Herleitung des Rechenweges nicht nachzuvollziehen. Damit kann dieses Dokument auch nicht Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordneten sein. Es bleibt festzuhalten, dass sich die von der Stadtverwaltung selbst errechneten Höchstbeiträge zur Elternbeitragsordnung vom 01.01.2016 unter Abzug der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in der Akteneinsicht folgendermaßen darstellen.

	Krippe		Kindergarten		Hort	
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h
Akteneinsicht	211€	226€	188€	196€	179€	186€
Beschlussvorlage Anlage 3	263€	276€	216€	228€	166€	187€
Differenz	+52€	+50€	+28€	+32€	-13€	+1€

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beträge aus der Akteneinsicht höchstwahrscheinlich noch Kosten für das Mittagessen enthielten, die nicht auf Eltern umgelegt werden dürfen⁶, weil diese bereits Essengeld an die Träger in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zahlen. Damit dürften die tatsächlich umzulegenden Kosten (Akteneinsicht) noch niedriger sein.

Mit den jetzt ermittelten fiktiven umlagefähigen Betriebskosten werden Eltern also fast durchweg schlechter gestellt. Die Ausnahme ist der Hort im Mindestbetreuungsanspruch. Hier ist durch die Stadtverordneten zu prüfen, inwieweit Kosten für das Mittagessen eingerechnet wurden, die ggf. noch abzuziehen wären. Bitte beachten Sie zu diesem Themenkomplex unsere Ausführungen unter Nr. 8 „Staffelung nach den Betreuungszeiten“.

⁵ Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 19.06.2013, Az. 6 K 1008/10).

⁶ Abziehen wäre die Höhe der Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR 21.10.2005: z.B. Eigenversorgung 29,90/Kind/Monat



5. Betriebskostenabrechnung (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Es wird ausgeführt, dass sich die letzte vollständig abgerechnete Betriebskostenabrechnung auf das Jahr 2010 (!) bezieht. Alle anderen Abrechnungen sind (teilweise auch vor Gericht) zwischen Stadt und Trägern strittig. Damit stehen die Kosten der Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach fest und können damit auch nicht Grundlage einer Platzkostenkalkulation sein. Eine Platzkostenkalkulation mit fiktiv hochgerechneten Kosten für das Jahr 2017 ist unserer Ansicht nach nicht zulässig. Für die Festsetzung von Elternbeiträgen sind die einem Träger **entstehenden (tatsächlichen) Kosten maßgeblich**.⁷ Daher wird empfohlen, die Betriebskostenabrechnung 2010 mit den dort festgestellten unstrittigen Kosten, der Anzahl der Kinder in Betreuung und den jeweiligen Rechtsansprüchen als Grundlage zu verwenden.

Vorsorglich möchten wir einige grundsätzliche Hinweise zur fiktiven Kostenrechnung geben, ohne die konkrete Platzkostenkalkulation zu kennen:

- Die ermittelten Höchstbeiträge wurden indexiert. Das bedeutet, man rechnet die Kosten von 2010 auf das Jahr 2017 fiktiv hoch.
- Ob die Lohnsteigerungen für Erzieher im öffentlichen Dienst auf die Angestellten von freien Kita-Trägern in Potsdam 1:1 übertragen werden können, können wir nicht beurteilen. Es ist daher durch die Stadtverordneten zu prüfen, ob es Gehaltssteigerungen von 15,05% von 2011 bis 2017 bei den Erziehergehältern der privaten Träger in Potsdam tatsächlich gab.
- Wenn man Kosten auf das Jahr 2017 hochrechnen will, sind auch die Personalschlüsselverbesserungen im Kita-Gesetz zum 01.08.2015⁸, zum 01.08.2016⁹ und zum 01.08.2017¹⁰ zu beachten. Damit erhöht sich nämlich der Personalkostenzuschuss im Krippen- und Kindergartenbereich, den die Stadt Potsdam trägt und damit sinkt der Betrag im Zuschussbereich I, der auf Eltern umgelegt werden kann.
- Es wird ausgeführt, dass in der Kalkulation 11 neue Einrichtungen einkalkuliert wurden, die seit 2011 entstanden sind und für die eine bereits geprüfte Betriebskostenabrechnung vorlag. Da es sich um eine Platzkostenkalkulation handelt, müssen diese Kosten auch durch die entsprechende Anzahl Kinder, die diese Einrichtungen belegen, hinterlegt werden. In der Anlage 3 sind 12.747 Kinder in Einrichtungen aufgeführt, die Kita-Platzbelegung 2010 weist 12.547 Kinder aus, während in der Kalkulation der Platzkosten 2010 aus der Akteneinsicht mit 11.697 Kindern gerechnet wurde. Die Anzahl der Kinder hat auf eine Platzkostenkalkulation massive Auswirkungen. Es bleiben erhebliche Zweifel, welche Kinderanzahl als Grundlage für die Betriebskostenabrechnung 2010 nun korrekt sind. Weiterhin ist durch die Stadtverordneten zu hinterfragen, wie die Kinderanzahl aus den 11 neuen Einrichtungen berücksichtigt wurde (siehe Übersicht Folgeseite).

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

⁸ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Krippenbereich stiegen von 86,3% auf 87,4%

⁹ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Krippenbereich stiegen von 87,4% auf 88,6%

¹⁰ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Kindergartenbereich stiegen von 85,2% auf 85,8%



	Krippe		Kindergarten		Hort		Summe
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h	
Kinderanzahl lt. Anlage 3	445,83	2.047,51	1.372,08	3.809,17	3.109,49	1.963,83	
Summe gerundet	2.493		5.181		5.073		12.747
Kita-Platzbelegung 2010 ¹¹	2.630		4.900		5.017		12.547
Kinderanzahl lt. Platzkostenkalkulation 2010 aus Akteneinsicht ¹²	2.363		4.954		4.380		11.697

6. Untere Einkommensgrenze (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Die Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII wurden von uns gemäß den Vorgaben im AG17 Kompendium ermittelt¹³:

Familie bis	m ²	KdU ohne HK ¹⁴	Familienzuschlag	Grundbetrag	Familienzuschlag	Familienzuschlag
			Nachfragende Person (Kind)	Elternteil	nicht getrenntlebender Partner, Ehemann	Geschwister
mit 1 Kind	80	608,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	684,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	760,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	836,00	287,00	818,00	287,00	861,00

¹¹ Vgl. Kita-Bedarfsplanung der LHP 2017/2018, Jahr 2010, Zahlen aus Spalte „Kita-Jahresdurchschnitt“, S. 13

¹² Vgl. Kita-Bedarfsplanung der LHP 2017/2018, Jahr 2017, Zahlen aus Spalte „Stichtag 1.3.2017“, S. 16

¹³ Vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 75ff

¹⁴ Die Werte der Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben sich aus der Veröffentlichung der LHP <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000015255.php> (Stand 24.05.2018). KdU entspricht Bruttokaltmiete inkl. kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.



Einkommensgrenzen für Familien nach der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	2.000,00			
		2.363,00		
			2.726,00	
				3.089,00
abzgl. Kindergeld ¹⁵	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Netto-Einkommensgrenze im Monat:	1.808,00 €	1.979,00 €	2.144,00 €	2.284,00 €
Netto-Einkommensgrenze im Jahr:	21.696,00 €	23.748,00 €	25.728,00 €	27.408,00 €

Familien bis zu den oben genannten Einkommensgrenzen sind mit zunehmender Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder von der Zahlung von Elternbeiträgen freizustellen. Der Ermessensspielraum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist hier gering.¹⁶ Die untere Einkommensgrenze ist gemäß OVG-Rechtsprechung¹⁷ so zu veranschlagen, dass die Notwendigkeit von nachträglichen Kostenübernahmen möglichst weitgehend, wenn nicht sogar abschließend vorgebeugt wird. Die aktuelle Beitragsstaffel spiegelt diese Einkommensgrenzen selbst unter Berücksichtigung des Abzugs der Sozialversicherungslast gemäß § 11 Abs. 5 der Kita-Satzung nicht wieder. In der Beitragsstaffel wird von einem bereinigten Bruttoeinkommen ausgegangen, während sich die obige Übersicht auf Nettoeinkommen bezieht. In diesem Punkt sehen wir den Grundsatz der Sozialverträglichkeit nicht eingehalten.

7. Staffelung nach den Betreuungszeiten (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Es wird richtig ausgeführt, dass der Gesetzgeber lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet (Hort unter und über 4 Stunden). Damit werden dem Träger Personalkosten grundsätzlich auch nur für bis 6 und mehr als 6 Stunden finanziert. Aus Steuerungsgründen mag es sinnvoll erscheinen, Anreize zu setzen, die verlängerte Betreuungszeit nicht voll auszuschöpfen und daher eine 8 Stunden Stufe einzufügen. Sie ist in Potsdam allerdings bis zum 31.08.2017 nicht mit mehr Kosten verbunden gewesen.

Der Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ (DS 17/SVV/0848) hat den Trägern nämlich ab dem 01.09.2017 eine pauschale Summe

¹⁵ Wenn das Kindergeld beim Einkommen unberücksichtigt bleibt, dann verringert sich die Einkommensgrenze um den Betrag des Kindergeldes.

¹⁶ Vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 67

¹⁷ Vgl. OVG-Urteil vom 04.08.1998 2D 35/97



von 500.000 Euro für Krippen- und Kindergärten zur Verfügung gestellt. Erst seit dem 01.01.2018, und damit nach dem hier fiktiv zugrunde gelegten Betriebskostenjahr 2017, werden den Trägern für Krippe und Kindergärten die längeren Betreuungszeiten finanziert – für den Hort gilt das übrigens bis heute nicht. Die tatsächlich abgerechneten Kosten für die längeren Betreuungszeiten können gern zugrunde gelegt werden, wenn auch die tatsächlich abgeschlossene Betriebskostenabrechnung 2017 bzw. 2018 Grundlage der Platzkostenkalkulation ist. An dieser Stelle fiktive Personalkostenaufschläge anzusetzen, halten wir für grundsätzlich falsch.¹⁸

In der Satzung für die Tagespflege wird im Betreuungsumfang zwischen 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden differenziert. Leider erfolgt dazu weder eine Erläuterung noch die Herleitung der zugrundeliegenden Kosten dieser Satzung.

Abschließend möchten wir noch drei Hinweise bezüglich der vorgelegten Satzungstexte geben:

- §4 (1) und (3) Kostenbeitragspflichtige: Beitragsschuldner sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz die personensorgeberechtigten Elternteile. Dies ist so auszulegen, dass nur dann beide personensorgeberechtigten Elternteile als Gesamtschuldner heranzuziehen sind, wenn diese auch zusammenleben.¹⁹ Das Auseinanderfallen von Vertragspartei und Zahlungsverpflichteten bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, wie es der Satzungsentwurf mit der Gesamtschuld der Personensorgeberechtigten vorsieht, ist bei privatrechtlich geregelter Betreuung nicht möglich.²⁰
- §4 (2) Die Verwendung des nach wie vor unbestimmten Begriffs des Wechselmodells ohne genauere Bestimmung der maßgeblichen Betreuungsanteile dürfte untauglich sein bzw. für Unsicherheiten in der Praxis sorgen.
- §10 Zuschuss zum Mittagessen: Die Landeshauptstadt Potsdam als Satzungsgeber für die Tagespflege muss neben den Elternbeiträgen auch die Höhe des Essengeldes gemäß § 18 Abs. 2 Kita-Gesetz²¹ in der Satzung festlegen.

¹⁸ Vgl. §17 Abs. 2 Satz 3 KitaG (neu): Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

¹⁹ Vgl. § 17 Abs. 1 KitaG ist eine landesrechtliche Regelung und kann die Kostenbeitragspflicht nicht auf Personen ausdehnen, die bundesrechtlich nicht nach § 90 SGB VIII in Anspruch genommen werden dürfen. Die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 90 VIII kann nach der gesetzlichen Ermächtigung nicht vom familienfernen personensorgeberechtigten Elternteil (auch, wenn er Personensorgeberechtigter ist und nicht mit dem betroffenen Kind zusammenlebt) erhoben werden (Schindler, in: Mündler u. a. FK-SGB VIII, 7 Aufl. 2013, § 90 Rn 5.)

²⁰ Vgl. Dr. Christoph Baum, Empfehlungen zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß § 17 KitaG und AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 28

²¹ § 18 Abs. 2 KitaG: „§ 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.“



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0385

öffentlich

Betreff:

Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. unverzüglich den Prozess für die Ermessensentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung einzuleiten und Entscheidungsunterlagen in Form von Kalkulations- und Rechenbeispielen, die den gesamten Ermessensspielraum abdecken, zu erstellen.

Für die verschiedenen Modelle sind die konkreten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt darzustellen. Einzubeziehen sind die Möglichkeiten, die Eltern soweit beitragsfrei zu stellen, wie das Kita-Gesetz dies erlaubt; eine Beteiligungsvariante, die dem Durchschnitt der kreisfreien Städte im Land Brandenburg entspricht und eine Variante, die die höchstmögliche Beteiligung vorsieht.

2. Die Inanspruchnahme einer Kommunalberatungsfirma ist zu prüfen.

gez. M. Finken
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:



Termin: September 2018

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Elternbeitragsordnung zu beschließen und zu deren Erstellung die Eckpunkte hinsichtlich z.B. Beitragshöhe, Staffelung der Beiträge, Einkommensgrenzen sowie soziale Aspekte festzulegen. Dazu bedarf es jedoch der Vorbereitung der entscheidungsrelevanten Unterlagen und Rechenmodelle, um den politischen Entscheidungsspielraum sowie die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten auf den Haushalt kennenzulernen und beurteilen zu können. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Kitafinanzierung sowie den Erfahrungen mit der aktuellen Elternbeitragsordnung ist unbedingt eine gründliche und transparente Herangehensweise geboten. Dieser Prozess dient auch als Nachweis darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung das ihr eingeräumte Ermessen über die Höhe der Beitragssätze fehlerfrei ausgeübt hat.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

18/SVV/0385

 öffentlich**Einreicher: Fraktion CDU/ANW****Betreff: Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung**

Erstellungsdatum 05.06.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.06.2018	SVV		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. bei den Beratungen der Kita-Beitragsordnung auf den Ermessensspielraum der Stadtverordneten aufmerksam zu machen, darzustellen, welchen Spielraum sie haben, welche verschiedene Modelle/Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf den Haushalt betrachtet wurden und den Vorschlag der Verwaltung ausführlich zu begründen.
2. Die Kalkulation der Höchstbeiträge/Platzkosten vorzustellen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Elternbeitragsordnung zu beschließen und zu deren Erstellung die Eckpunkte hinsichtlich z.B. Beitragshöhe, Staffelung der Beiträge, Einkommensgrenzen sowie soziale Aspekte festzulegen. Dazu bedarf es einer transparenten Darstellung der entscheidungsrelevanten Unterlagen und Rechenmodelle, um den politischen Entscheidungsspielraum sowie die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten auf den Haushalt kennenzulernen und beurteilen zu können. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Kitafinanzierung sowie den Erfahrungen mit der aktuellen Elternbeitragsordnung ist eine gründliche und transparente Herangehensweise geboten. Dieser Prozess dient auch als Nachweis darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung das ihr eingeräumte Ermessen über die Höhe der Beitragssätze fehlerfrei ausgeübt hat.

gez. Matthias Finken
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

**neue Fassung
Beschlussvorlage**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0396

Betreff:

öffentlich

Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018

Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	12.06.2018
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.06.2018	Ausschuss für Finanzen	x	
22.06.2018	Jugendhilfeausschuss	x	
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vom 01.08.2018 (Anlage 1)
2. Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 (Anlage 2)
3. Folgende Grundsätze finden Anwendung:
 - a) Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten sind die bestandskräftigen Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2010 mit einer zusätzlichen Preisindizierung für 7 Jahre und alle Kindertagesstätten mit einem Errichtungsjahr von 2010 - 2017, die bereits über bestandskräftige Bescheide verfügen.(Anlage 3)
 - b) Festsetzung der Beitragsfreigrenze bis 22.000,99 EUR
 - c) Festsetzung der Beitragsdeckelung ab 92.001,00 EUR
 - d) Festsetzung des Mindestkostenbeitrags in Höhe der doppelten häuslichen Ersparnis – 28 EUR für Kinder bis zum Schuleintritt und 16 EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - e) linearer Verlauf der Beitragsstaffel
 - f) drei Betreuungsstufen (Mindestbetreuungsstufe bis 6 h, längere Betreuungszeit von 6 - 8 h, lange Betreuungszeit 8 - 10h)
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Beginn des Kitajahres 2019 auf der Basis von vollständigen Betriebskostenabrechnungen, die nicht älter als 2 Jahre sind, eine neue Beitragstabelle vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine neue Datenbasis zur Verteilung der Elterneinkommen unter Mitwirkung der Träger der Einrichtungen erheben zu lassen und dabei insbesondere die Verteilung zwischen den drei Betreuungszeiten zu erfassen.

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****A) Beitragsfreies Kita-Jahr**

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie (letzte) Kita-Jahr wird sich haushaltsneutral darstellen, da hier das Land an die Städte und Gemeinde einen Ausgleich der entfallenen Erträge in den Kita-Einrichtungen (in der Landeshauptstadt Potsdam bei den Trägern) zahlt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungs-Pauschale von 125,00 EUR/Monat an die Kommune zahlen.

Ca. 2.000 Kinder (im letzten Kita-Jahr) á 125 EUR/Monat = 250.000 EUR x 5 Monate (08 bis 12/2018) = 1.250.000 EUR

Dies entspricht dem Betrag der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss. Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR/Jahr.

B) neue Tagespflege-Satzung und Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung

Die neue Elternbeitragsordnung hat finanzielle Auswirkungen im Volljahreseffekt von 4.552.926 EUR. Für das Haushaltsjahr 2018 werden nur 5/12 davon benötigt. Diese Mittel sind keine Mindererträge bei der Landeshauptstadt Potsdam (LHP), sondern Mindererträge bei den freien Trägern. Dadurch muss die LHP einen höheren (Fehlbedarfs-Zuschuss) Aufwand an die Träger zahlen.

Für das Jahr 2018 wird von einem Mehraufwand von ca. 1.897.042 EUR (5 Monate á 1/12 von 4.552.926 Euro) ausgegangen. Dieser setzt sich aus den Beitragsausfällen bei den Trägern zusammen. Die Mehraufwendungen im Produkt Kita 36502 und Tagespflege 36100 in Höhe von 1.897.042 EUR im Haushaltsjahr 2018 werden durch das Budget des Geschäftsbereiches 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gem. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2018/2019 gedeckt.

Für die Folgejahre 2019-2022 wird p. a. mit einem Mehraufwand von 4.552.926 EUR gerechnet.

Der Mehraufwand für A) und B) verteilt sich auf das Produkt 36502 Betreuung von Kindern – freie Träger und das Produkt 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	3	0	60	mittlere

Begründung:

Siehe Anlage 4

Anlagen:

- Anlage Darstellung der finanziellen Auswirkungen
- Anlage 1 Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)
- Anlage 1a Beitragstabelle
- Anlage 2 Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam
- Anlage 2a Beitragstabelle
- Anlage 3 Ermittlung der Platzkosten
- Anlage 4 Begründung
- Anlage 5 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Platzkosten und Darstellung des Rechenweges

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Elternbeitragsordnung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100, 36502 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Betreuung von Kindern – freie Träger.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	35.671.098	42.933.300	42.933.300	45.485.400	46.200.700	49.259.400	226.812.100
Ertrag neu	35.671.098	44.183.300	45.933.300	48.485.400	49.200.700	52.259.400	240.062.100
Aufwand laut Plan	95.595.480	108.661.500	108.679.231	114.007.000	115.311.200	119.542.600	566.201.531
Aufwand neu	95.595.480	111.808.542	116.232.131	121.559.900	122.864.100	127.095.500	599.560.173
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-59.924.382	-65.728.200	-65.745.931	-68.521.600	-69.110.500	-70.283.200	-339.389.431
Saldo Ergebnishaushalt neu	-59.924.382	-67.625.242	-70.298.831	-73.074.500	-73.663.400	-74.836.100	-359.498.073
Abweichung zum Planansatz	0	-1.897.042	-4.552.900	-4.552.900	-4.552.900	-4.552.900	-20.108.642

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. innerhalb des Geschäftsbereichs 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
- Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

a) Beitragsfreies Kita Jahr

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie Kita-Jahr wird sich haushaltsneutral darstellen, da hier das Konnexitätsprinzip gilt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR an die Kommune zahlen.

Mit der Annahme, dass bei 6.000 Kita-Kindern, ungefähr ein Drittel im letzten, beitragsfreien Jahr sind, muss von ungefähr 2.000 beitragsfreien Kita-Kindern ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass das Land für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR pro Monat bezahlt. Für das Haushaltsjahr 2018 sind von 08-12/2018 fünf Monate zu berücksichtigen.

Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR für 5 Monate erhalten. Dies macht für das Haushaltsjahr 2018 einen Erstattungsbetrag von 1.250.000 EUR.

Dies entspricht dem Betrag der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss.

Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR pro Jahr (bei 2.000 Kinder mal 125,00 EUR Erstattungspauschale vom Land mal 12 Monate)

b) Neue Elternbeitragsordnung

Durch den Abzug der institutionellen Förderung (Kosten für das pädagogische Personal nach §16(2) KitaG entstehen der Landeshauptstadt Potsdam zukünftig Mehrkosten.

Die neue Elternbeitragsordnung hat finanzielle Auswirkungen im Volljahreseffekt von 4.552.926 Euro benötigt. Für das Haushaltsjahr 2018 werden nur 5/12 davon benötigt. Diese Mittel sind keine Mindererträge bei der Landeshauptstadt Potsdam sondern Mindererträge bei den freien Trägern. Dadurch muss die LHP einen höheren Aufwand an die Träger zahlen.

Für das Jahr 2018 wird von einem Mehraufwand von ca. 1.897.042 EUR (5 Monate á 1/12 von 4.552.926 Euro) ausgegangen. Dieser setzt sich aus den Beitragsausfällen bei den Trägern zusammen. Die Mehraufwendungen im Produkt Kita 36502 und Tagespflege 36100 in Höhe von 1.897.042 EUR im Haushaltsjahr 2018 werden durch das Budget des Geschäftsbereiches 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gem. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2018/2019 gedeckt.

Für die Folgejahre 2019-2022 wird p. a. mit einem Mehraufwand von 4.552.926 EUR gerechnet.

Der Mehraufwand verteilt sich auf das Produkt 36502 Betreuung von Kindern – freie Träger und das Produkt 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

c) Zusammenfassung

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022
Mehrertrag Landeserstattungen Beitragsfreies Kita-Jahr	1.250.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Mehraufwand beitragsfreies Kita-Jahr	1.250.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Mehraufwand neue Elternbeitragsordnung	1.897.000 EUR	4.552.900 EUR	4.552.900 EUR	4.552.900 EUR	4.552.900 EUR

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.06.2018 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),

- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); **zuletzt geändert durch Artikel 1 am 30.05.2018 (GVBl. I. Nr. ...)**,

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.

(2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 40 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 60 Prozent und bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkinds, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13 Besucherkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Anlage 1a

**Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten
(Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vom**

Elternbeitragstabelle (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahres- brutto	Tagespflege				
		6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
0,00 € bis	22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis	24.500,99 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €	39,00 €	40,00 €
24.501,00 € bis	27.000,99 €	37,00 €	42,00 €	46,00 €	48,00 €	49,00 €
27.001,00 € bis	29.500,99 €	46,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	59,00 €
29.501,00 € bis	32.000,99 €	54,00 €	59,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €
32.001,00 € bis	34.500,99 €	63,00 €	68,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €
34.501,00 € bis	37.000,99 €	72,00 €	77,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €
37.001,00 € bis	39.500,99 €	80,00 €	86,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
39.501,00 € bis	42.000,99 €	89,00 €	94,00 €	99,00 €	102,00 €	105,00 €
42.001,00 € bis	44.500,99 €	98,00 €	103,00 €	108,00 €	111,00 €	114,00 €
44.501,00 € bis	47.000,99 €	106,00 €	112,00 €	117,00 €	120,00 €	123,00 €
47.001,00 € bis	49.500,99 €	115,00 €	121,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
49.501,00 € bis	52.000,99 €	124,00 €	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €
52.001,00 € bis	54.500,99 €	133,00 €	138,00 €	143,00 €	147,00 €	151,00 €
54.501,00 € bis	57.000,99 €	141,00 €	147,00 €	152,00 €	156,00 €	160,00 €
57.001,00 € bis	59.500,99 €	150,00 €	156,00 €	161,00 €	165,00 €	169,00 €
59.501,00 € bis	62.000,99 €	159,00 €	165,00 €	170,00 €	174,00 €	178,00 €
62.001,00 € bis	64.500,99 €	167,00 €	173,00 €	179,00 €	184,00 €	188,00 €
64.501,00 € bis	67.000,99 €	176,00 €	182,00 €	188,00 €	193,00 €	197,00 €
67.001,00 € bis	69.500,99 €	185,00 €	191,00 €	196,00 €	201,00 €	206,00 €
69.501,00 € bis	72.000,99 €	193,00 €	199,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €
72.001,00 € bis	74.500,99 €	202,00 €	208,00 €	214,00 €	219,00 €	224,00 €
74.501,00 € bis	77.000,99 €	211,00 €	217,00 €	223,00 €	229,00 €	234,00 €
77.001,00 € bis	79.500,99 €	219,00 €	226,00 €	232,00 €	238,00 €	243,00 €
79.501,00 € bis	82.000,99 €	228,00 €	235,00 €	241,00 €	247,00 €	252,00 €
82.001,00 € bis	84.500,99 €	237,00 €	243,00 €	249,00 €	255,00 €	261,00 €
84.501,00 € bis	87.000,99 €	245,00 €	252,00 €	258,00 €	264,00 €	270,00 €
87.001,00 € bis	89.500,99 €	254,00 €	261,00 €	267,00 €	274,00 €	280,00 €
89.501,00 € bis	92.000,99 €	263,00 €	270,00 €	276,00 €	283,00 €	289,00 €
ab	92.001,00 €	271,00 €	278,00 €	285,00 €	292,00 €	298,00 €

Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am **XX.** Juni 2018 folgende Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl, I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); **zuletzt geändert durch Artikel 1 am 30.05.2018 (GVBl. I. Nr. ...)**,
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBl. S. 425).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung sollen den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben können Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte oder mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 40 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 60 Prozent und bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

- (3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.
- (5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.
- (6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (8) Nach § 2 i. V. m. § 5 dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,

- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung treten zum 01.08.2018 in Kraft.

Anlage 2a

Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018

Elternbeitragsabelle (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahres- brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		6 h	8 h	10 h	6 h	8 h	10 h	4 h	6 h	8 h
0,00 € bis	22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis	24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €
24.501,00 € bis	27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €
27.001,00 € bis	29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €
29.501,00 € bis	32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €
32.001,00 € bis	34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €
34.501,00 € bis	37.000,99 €	72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00 €	56,00 €
37.001,00 € bis	39.500,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €
39.501,00 € bis	42.000,99 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €	54,00 €	66,00 €	69,00 €
42.001,00 € bis	44.500,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €
44.501,00 € bis	47.000,99 €	106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	78,00 €	82,00 €
47.001,00 € bis	49.500,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
49.501,00 € bis	52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €	77,00 €	90,00 €	94,00 €
52.001,00 € bis	54.500,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €
54.501,00 € bis	57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €	88,00 €	102,00 €	107,00 €
57.001,00 € bis	59.500,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €
59.501,00 € bis	62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €	99,00 €	114,00 €	119,00 €
62.001,00 € bis	64.500,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €
64.501,00 € bis	67.000,99 €	176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €	110,00 €	126,00 €	132,00 €
67.001,00 € bis	69.500,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €
69.501,00 € bis	72.000,99 €	193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €	121,00 €	138,00 €	145,00 €
72.001,00 € bis	74.500,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €
74.501,00 € bis	77.000,99 €	211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €	132,00 €	150,00 €	157,00 €
77.001,00 € bis	79.500,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
79.501,00 € bis	82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €	143,00 €	162,00 €	170,00 €
82.001,00 € bis	84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €
84.501,00 € bis	87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €	154,00 €	174,00 €	183,00 €
87.001,00 € bis	89.500,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €
89.501,00 € bis	92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €	165,00 €	186,00 €	195,00 €
ab	92.001,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €

Anlage 3
Basis 2010 Index bis 2017

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung	Krippe ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Krippe > 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga > 6h	Kinder	Gewichtung	Hort ≤ 4h	Kinder	Gewichtung	Hort > 4h	Kinder	Gewichtung
1	ASG mbH	Seepferdchen	232,00 €	7,00	1.624,00 €	254,00 €	13,25	3.365,50 €	199,00 €	17,00	3.383,00 €	208,00 €	45,25	9.412,00 €	185,00 €	95,50	17.667,50 €	193,00 €	41,00	7.913,00 €
2	ASG mbH	Sternkinder	337,00 €	3,50	1.179,50 €	355,00 €	22,50	7.987,50 €	307,00 €	13,50	4.144,50 €	316,00 €	71,75	22.673,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
3	ASG mbH	Hort "Flow-Kids"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	214,00 €	247,25	52.911,50 €	222,00 €	104,75	23.254,50 €
4	Kirchliches Verwaltungsamt Potsdam-Brandenbu	Evang. Kindertagesstätte Auferstehung	281,00 €	2,00	562,00 €	301,00 €	8,50	2.558,50 €	244,00 €	8,75	2.135,00 €	254,00 €	17,75	4.508,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
5	AWO	Kita Spatzenhaus	232,00 €	4,25	986,00 €	249,00 €	36,75	9.150,75 €	194,00 €	27,25	5.286,50 €	204,00 €	71,25	14.535,00 €	180,00 €	26,75	4.815,00 €	188,00 €	14,25	2.679,00 €
6	AWO	Hort Rasselbande	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	150,00 €	113,25	16.987,50 €	158,00 €	118,50	18.723,00 €
7	AWO	Hort Nuthegeister	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	173,00 €	93,75	16.218,75 €	189,00 €	11,00	2.079,00 €
8	AWO	Kita Kinderland	223,00 €	18,25	4.069,75 €	240,00 €	47,00	11.280,00 €	187,00 €	50,75	9.490,25 €	197,00 €	69,75	13.740,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
9	AWO	Kita Kinderhafen	202,00 €	15,50	3.131,00 €	220,00 €	59,75	13.145,00 €	168,00 €	49,50	8.316,00 €	178,00 €	81,00	14.418,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
10	AWO	Kita Bergkinder	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	8,25	2.128,50 €	267,00 €	8,75	2.336,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
11	AWO	Kita Weberspatzen	255,00 €	5,75	1.466,25 €	272,00 €	12,75	3.468,00 €	222,00 €	4,75	1.054,50 €	230,00 €	30,50	7.015,00 €	208,00 €	84,25	17.524,00 €	216,00 €	104,50	22.572,00 €
12	AWO	Kita Sternschnuppe	238,00 €	4,50	1.071,00 €	259,00 €	47,25	12.237,75 €	204,00 €	25,75	5.253,00 €	214,00 €	69,50	14.873,00 €	190,00 €	23,25	4.417,50 €	199,00 €	30,25	6.019,75 €
13	AWO	Kita Sonnenkinder	449,00 €	2,25	1.010,25 €	466,00 €	38,50	17.941,00 €	413,00 €	5,25	2.168,25 €	422,00 €	76,75	32.388,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
14	AWO	Kita Sandscholle	213,00 €	4,25	905,25 €	231,00 €	47,25	10.914,75 €	179,00 €	10,25	1.834,75 €	188,00 €	106,00	19.928,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
15	AWO	Kita Pfiffikus	237,00 €	15,25	3.614,25 €	256,00 €	34,25	8.768,00 €	201,00 €	22,50	4.522,50 €	211,00 €	53,50	11.288,50 €	187,00 €	25,25	4.721,75 €	195,00 €	33,25	6.483,75 €
16	AWO	Kita Wilde Früchtchen	223,00 €	9,50	2.118,50 €	242,00 €	40,75	9.861,50 €	189,00 €	43,75	8.268,75 €	198,00 €	86,25	17.077,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
17	AWO	Kita Turmspatzen	395,00 €	4,75	1.876,25 €	411,00 €	21,75	8.939,25 €	364,00 €	4,00	1.456,00 €	373,00 €	7,75	2.890,75 €	352,00 €	77,25	27.192,00 €	359,00 €	38,75	13.911,25 €
18	AWO	Kita Tausendfüßler	457,00 €	7,00	3.199,00 €	473,00 €	43,00	20.339,00 €	424,00 €	16,75	7.102,00 €	433,00 €	73,25	31.717,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
19	AWO	Kita Inselmäuse	264,00 €	7,25	1.914,00 €	281,00 €	26,00	7.306,00 €	230,00 €	5,25	1.207,50 €	240,00 €	24,00	5.760,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
20	AWO	Hort Havelsprotten	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	136,00 €	169,00	22.984,00 €	143,00 €	16,00	2.288,00 €
21	AWO	Kita Max und Moritz	405,00 €	3,25	1.316,25 €	426,00 €	20,00	8.520,00 €	370,00 €	9,50	3.515,00 €	380,00 €	43,50	16.530,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
22	Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Butzemannhaus	Kita Butzemannhaus e.V.	291,00 €	2,00	582,00 €	306,00 €	16,75	5.125,50 €	241,00 €	2,25	542,25 €	253,00 €	28,75	7.273,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
23	Caritasverband f.d. Erzbistum Berlin e.V.	St. Antonius	245,00 €	4,25	1.041,25 €	266,00 €	8,50	2.261,00 €	207,00 €	14,75	3.053,25 €	217,00 €	45,00	9.765,00 €	192,00 €	0,75	144,00 €	200,00 €	11,25	2.250,00 €
24	Caritasverband f.d. Erzbistum Berlin e.V.	St. Peter und Paul	257,00 €	3,50	899,50 €	272,00 €	9,25	2.516,00 €	218,00 €	20,50	4.469,00 €	227,00 €	33,25	7.547,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
25	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Pfingstgemeinde	244,00 €	1,00	244,00 €	256,00 €	9,00	2.304,00 €	209,00 €	9,75	2.037,75 €	217,00 €	26,25	5.696,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
26	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Friedenshaus	304,00 €	2,25	684,00 €	319,00 €	14,25	4.545,75 €	273,00 €	9,00	2.457,00 €	281,00 €	59,25	16.649,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
27	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita St. Nikolai	314,00 €	1,75	549,50 €	329,00 €	6,00	1.974,00 €	284,00 €	10,00	2.840,00 €	292,00 €	12,25	3.577,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
28	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Nuthespatzen	358,00 €	4,50	1.611,00 €	375,00 €	12,25	4.593,75 €	323,00 €	33,50	10.820,50 €	333,00 €	31,75	10.572,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
29	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Sonnenblume	265,00 €	10,25	2.716,25 €	282,00 €	32,00	9.024,00 €	233,00 €	20,00	4.660,00 €	242,00 €	61,25	14.822,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
30	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Regenbogenland	278,00 €	4,75	1.320,50 €	294,00 €	61,25	18.007,50 €	248,00 €	14,25	3.534,00 €	256,00 €	68,00	17.408,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
31	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Waldhaus	214,00 €	0,75	160,50 €	229,00 €	20,00	4.580,00 €	175,00 €	11,75	2.056,25 €	184,00 €	49,50	9.108,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
32	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Kita Sonnenland	246,00 €	13,50	3.321,00 €	263,00 €	76,75	20.185,25 €	214,00 €	18,50	3.959,00 €	223,00 €	99,75	22.244,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
33	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Haus Sonnenland/Knobelsdorffstr. 7	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	10,00	1.970,00 €	205,00 €	20,00	4.100,00 €	183,00 €	59,75	10.934,25 €	191,00 €	61,25	11.698,75 €
34	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Entdeckerland	249,00 €	7,00	1.743,00 €	266,00 €	26,25	6.982,50 €	214,00 €	6,75	1.444,50 €	223,00 €	61,50	13.714,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
35	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Clara Zetkin	206,00 €	2,25	463,50 €	219,00 €	26,00	5.694,00 €	165,00 €	16,25	2.681,25 €	175,00 €	53,50	9.362,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
36	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Am Kanal	264,00 €	2,00	528,00 €	281,00 €	22,00	6.182,00 €	231,00 €	3,75	866,25 €	240,00 €	40,25	9.660,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
37	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Am Heiligen See	205,00 €	4,25	871,25 €	223,00 €	21,00	4.683,00 €	171,00 €	20,25	3.462,75 €	181,00 €	75,25	13.620,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
38	Spielhaus e.V.	Spielhaus	230,00 €	2,25	517,50 €	252,00 €	10,00	2.520,00 €	190,00 €	13,75	2.612,50 €	201,00 €	46,00	9.246,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
39	Elternverein "Zwergenland" e.V.	Zwergenland und Nimmerland	- €	0,00	- €	293,00 €	22,50	6.592,50 €	- €	0,00	- €	240,00 €	42,50	10.200,00 €	212,00 €	1,75	371,00 €	222,00 €	32,50	7.215,00 €
40	Rappelkiste e.V.	Kinderladen Rappelkiste	263,00 €	5,75	1.512,25 €	- €	0,00	- €	228,00 €	20,75	4.731,00 €	236,00 €	3,50	826,00 €	214,00 €	34,50	7.383,00 €	- €	0,00	- €
41	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Kids Company	264,00 €	1,50	396,00 €	280,00 €	19,25	5.390,00 €	227,00 €	9,00	2.043,00 €	236,00 €	41,25	9.735,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
42	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Firlefanz	296,00 €	3,75	1.110,00 €	314,00 €	12,00	3.768,00 €	263,00 €	7,50	1.972,50 €	272,00 €	30,50	8.296,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
43	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Kita Neunmalklug	283,00 €	4,25	1.202,75 €	297,00 €	33,50	9.949,50 €	251,00 €	17,75	4.455,25 €	259,00 €	29,50	7.640,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
44	Evang. Erlösergemeinde Potsdam über KVA Po	Evang. Kita der Erlösergemeinde Potsd	238,00 €	3,00	714,00 €	262,00 €	6,00	1.572,00 €	204,00 €	14,00	2.856,00 €	214,00 €	41,00	8.774,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
45	Evang. Kirchengemeinde Heilig Kreuz über KVA	Evang. Kita Heilig Kreuz	254,00 €	0,50	127,00 €	271,00 €	10,00	2.710,00 €	214,00 €	9,75	2.086,50 €	224,00 €	24,75	5.544,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
46	Freie Schule Potsdam e.V.	Hort der Freien Schule Potsdam	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	147,00 €	36,75	5.402,25 €	156,00 €	44,50	6.942,00 €
47	Waldorfschule Potsdam	Kita der Waldorfschule Potsdam	189,00 €	1,75	330,75 €	212,00 €	2,50	530,00 €	155,00 €	18,50	2.867,50 €	165,00 €	27,25	4.496,25 €	141,00 €	73,25	10.328,25 €	149,00 €	16,75	2.495,75 €
48	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Sternchen"	178,00 €	9,50	1.691,00 €	196,00 €	48,75	9.555,00 €	148,00 €	20,00	2.960,00 €	157,00 €	95,00	14.915,00 €	136,00 €	30,50	4.148,00 €	143,00 €	53,25	7.614,75 €
49	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Sausewind"	191,00 €	5,25	1.002,75 €	209,00 €	38,75	8.098,75 €	158,00 €	8,25	1.303,50 €	167,00 €	55,75	9.310,25 €	144,00 €	83,25	11.988,00 €	152,00 €	52,75	8.018,00 €
50	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten am Filmpark	261,00 €	3,67	957,87 €	275,00 €	14,67	4.034,25 €	233,00 €	2,00	466,00 €	240,00 €	11,33	2.719,20 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
51	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Benjamin Blümchen"	193,00 €	15,00	2.895,00 €	210,00 €	49,50	10.395,00 €	160,00 €	31,00	4.960,00 €	169,00 €	59,25	10.013,25 €	147,00 €	29,00	4.263,00 €	155,00 €	14,50	2.247,50 €
52	Fröbel Potsdam gGmbH	Hort "Schulkinderhaus"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	83,00 €	92,25	7.656,75 €	92,00 €	46,75	4.301,00 €
53	Fröbel Potsdam gGmbH	Förderhort	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	210,00 €	27,75	5.827,50 €	229,00 €	9,00	2.061,00 €
54	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Kinderland"	276,00 €	9,25	2.553,00 €	295,00 €	17,25	5.088,75 €	240,00 €	23,00	5.520,00 €	250,00 €	44,00	11.000,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
55	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Kastanienhof"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	154,00 €	58,75	9.047,50 €	163,00 €	80,75	13.1

TOP 3.2

88	Montessori-Haus "Starke Kinder" e.V.	Montessori-Haus "Starke Kinder"	244,00 €	1,75	427,00 €	258,00 €	9,25	2.386,50 €	216,00 €	14,50	3.132,00 €	223,00 €	17,25	3.846,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
89	MUG Brandenburg e.V.	Babelsberger Kindertraum	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	318,00 €	35,00	11.130,00 €
90	Verein Oberlinhaus	Oberlin Kindertagesstätte Eiche	351,00 €	5,50	1.930,50 €	366,00 €	22,50	8.235,00 €	325,00 €	13,50	4.387,50 €	332,00 €	9,75	3.237,00 €	314,00 €	42,00	13.188,00 €	320,00 €	22,00	7.040,00 €
91	Verein Oberlinhaus	Oberlinkrippe	268,00 €	7,00	1.876,00 €	282,00 €	55,00	15.510,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
92	Verein Oberlinhaus	Integrations-Kindergarten	257,00 €	2,00	514,00 €	271,00 €	7,50	2.032,50 €	229,00 €	16,75	3.835,75 €	236,00 €	55,25	13.039,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
93	Paritätische Kindertagesstätten gGmbH	Kita Sonnenschein	210,00 €	13,00	2.730,00 €	229,00 €	50,75	11.621,75 €	172,00 €	39,00	6.708,00 €	183,00 €	96,25	17.613,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
94	Potsdamer Betreuungshilfe e.V.	Kita Löwenzahn	185,00 €	7,00	1.295,00 €	205,00 €	34,50	7.072,50 €	151,00 €	19,75	2.982,25 €	161,00 €	53,00	8.533,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
95	Stiftung SPI NL Brandenburg	Die Buntstifte	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	916,00 €	5,50	5.038,00 €	922,00 €	10,50	9.681,00 €
96	Elterninitiative	Haus "Sonnenschein" e.V.	251,00 €	2,00	502,00 €	272,00 €	14,00	3.808,00 €	213,00 €	7,00	1.491,00 €	224,00 €	21,00	4.704,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
97	Treffpunkt Fahrland e.V.	Kita Fahrländer Landmäuse	210,00 €	1,75	367,50 €	227,00 €	10,50	2.383,50 €	169,00 €	25,25	4.267,25 €	180,00 €	43,00	7.740,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
98	Treffpunkt Fahrland e.V.	Hort an der Regenbogenschule Fahrlar	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	106,00 €	80,08	8.488,48 €	114,00 €	25,92	2.954,88 €
99	Frauen in der Lebensmitte e.V.	Kita "Pittiplatsch"	283,00 €	1,75	495,25 €	299,00 €	6,50	1.943,50 €	253,00 €	0,75	189,75 €	260,00 €	19,00	4.940,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
100	Frauen in der Lebensmitte e.V.	Kita "Fridolin"	350,00 €	13,33	4.665,50 €	368,00 €	13,67	5.030,56 €	321,00 €	13,33	4.278,93 €	329,00 €	19,67	6.471,43 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
101	VSB Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Kita Zauberwald	218,00 €	11,50	2.507,00 €	235,00 €	72,17	16.959,95 €	184,00 €	38,33	7.052,72 €	193,00 €	70,58	13.621,94 €	171,00 €	34,50	5.899,50 €	179,00 €	29,58	5.294,82 €
102	LSB SportService Brandenburg gGmbH	Kita Zauberstern	432,00 €	5,00	2.160,00 €	450,00 €	36,50	16.425,00 €	396,00 €	18,00	7.128,00 €	405,00 €	87,25	35.336,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
103	Spatzennest e.V.	Hort Traumzauberbaum	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	192,00 €	109,00	20.928,00 €	199,00 €	21,75	4.328,25 €
104	Die Kinderwelt GmbH	Kita Farbenspiel	307,00 €	7,00	2.149,00 €	324,00 €	31,58	10.231,92 €	272,00 €	7,75	2.108,00 €	281,00 €	15,25	4.285,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
105	Hoffbauer gGmbH	Evangelische Grundschule Babelsberg	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	122,00 €	275,50	33.611,00 €	- €	0,00	- €
106	Internationaler Bund	Hort an der GS 11	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	440,00 €	5,00	2.200,00 €	448,00 €	6,00	2.688,00 €
107	JOB-SpielWerk gGmbH	Kichererbsen	- €	0,00	- €	264,00 €	0,67	176,88 €	220,00 €	0,50	110,00 €	228,00 €	3,67	836,76 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
108	LSB SportService Brandenburg gGmbH	KiGa Schulplatz 1	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	211,00 €	18,75	3.956,25 €	220,00 €	37,50	8.250,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
109	Independent Living Potsdam gGmbH	Kita/Hort Bornstedter Feld	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	141,00 €	2,00	282,00 €	152,00 €	12,50	1.900,00 €	125,00 €	121,75	15.218,75 €	133,00 €	154,75	20.581,75 €
110	Die Kinderwelt GmbH	Kita Kinderspiel	229,00 €	1,50	343,50 €	245,00 €	3,25	796,25 €	196,00 €	7,25	1.421,00 €	204,00 €	14,50	2.958,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
111	Fröbel Potsdam gGmbH	Kita Sprinfrosch	407,00 €	6,83	2.779,81 €	421,00 €	10,50	4.420,50 €	378,00 €	3,75	1.417,50 €	385,00 €	3,17	1.220,45 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
112	LSB SportService Brandenburg gGmbH	Kita Königskinder	417,00 €	15,50	6.463,50 €	435,00 €	46,25	20.118,75 €	383,00 €	23,50	9.000,50 €	391,00 €	38,50	15.053,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
113	MITRA bilinguale Kindergärten gemeinützige Gm	Stadt der Meister	264,00 €	3,25	858,00 €	282,00 €	10,50	2.961,00 €	223,00 €	8,50	1.895,50 €	231,00 €	30,50	7.045,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
Summe				449,08	121.515,61 €		2.058,01	585.532,63 €		1.380,58	306.419,29 €		3.839,67	900.419,75 €		3.109,49	531.668,36 €		1.963,83	377.417,83 €
Gewichteter Höchstsatz				270,59 €		284,51 €		221,95 €		234,50 €		170,98 €		192,18 €						

Anlage 4

Begründung

**Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten
in der Landeshauptstadt Potsdam zum 01.08.2018**

Ausgangssituation

Allgemein

Das bisher gültige Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg führt bezüglich der Berechnung der Höchstbeiträge und anzusetzenden Kosten in einer Vielzahl von Kommunen zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen um die Satzungen bzw. Elternbeitragsordnungen.

Auch gegen die aktuell gültige Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wurde vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch die AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH ein Normenkontrollantrag gestellt.

Auf Grundlage der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der neuen gesetzlichen Vorgaben legt die Landeshauptstadt Potsdam eine Neukalkulation der Höchstbeiträge und damit verbunden Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung vor, die ab dem 01.08.2018 gültig sein soll.

Zum Zwecke der Abstimmung und Transparenz im Arbeitsprozess wurde eine AG Elternbeitragsordnung gegründet, der neben der Verwaltung, Vertreter/-innen der Träger der Einrichtungen Mitglieder des Elternbeirats und Vertreter/-innen aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören. Durch die Verwaltung und durch die Träger wurde jeweils externer juristischer Sachverstand hinzugezogen.

Grundlagen der Beitragsberechnung

Betriebskostenabrechnungen Basis 2010 Index bis 2017

Ausgangspunkt ist eine Berechnung des möglichen Höchstbeitrages auf der Grundlage des letzten Jahres mit vollständig abgerechneten Betriebskostenabrechnungen (BKA). Dies ist das Jahr 2010. In den Folgejahren ist aufgrund von Tiefenprüfungen und rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern der Einrichtungen kein Jahr mit vollständig abgerechneten BKA vorhanden.

Die ermittelten Höchstbeiträge wurden getrennt nach Personal- und Sachkosten anhand der Tarifentwicklung SuE TvöD und des Verbraucherpreisindex analog der nachfolgenden Tabellen indexiert.

Entgelterhöhungen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) von 2011 bis 2017 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenart des Zuschussbereiches 1		Inflationsrate in Deutschland von 2011 bis 2017 (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenarten der Zuschussbereiche 2 und 3	
Jahr	Entgelterhöhungen *	Jahr	Inflationsrate
2011	1,10%	2011	2,10%
2012	3,10%	2012	2,00%
2013	1,40%	2013	1,50%
2014	1,40%	2014	0,90%
2015	3,03%	2015	0,30%
2016	2,67%	2016	0,50%
2017	2,35%	2017	1,80%

* Die jeweiligen Entgelterhöhungen galten ab unterschiedlichen Monaten in den verschiedenen Jahren und wurden hier anteilig berücksichtigt.

Chronik der Entgelterhöhungen im TVöD SuE

(Quellen: www.oeffentlicher-dienst.info und www.oeffentlichen-dienst.de)

Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preis eines durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkorbs. (Quelle: www.statista.com)

In der Landeshauptstadt Potsdam wurden in den Jahren 2011 bis 2017 weitere 24 Einrichtungen eröffnet. Für die Kalkulation wurden 11 Einrichtungen mit hinzugezogen, für die bereits eine geprüfte Betriebskostenabrechnung vorliegt.

Höchstbeiträge

In der **Anlage 3** sind die ermittelten Höchstbeiträge je Einrichtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dargestellt und im Ergebnis gewichtet. Der Weg zur Berechnung wird in **Anlage 5** dargestellt.

Vergleich des Höchstbeitrages mit den anderen kreisfreien Städten

Der Quervergleich zu den anderen kreisfreien Städten zeigt, dass in Frankfurt/Oder und Brandenburg a.d. Havel, wo ebenfalls die pädagogischen Kosten nach § 16 Abs. 2 KitaG entsprechend der vorherrschenden Rechtsprechung abgezogen werden, zu ähnlichen Beitragshöhen kommen.

Alle vier kreisfreien Städte kalkulieren derzeit die Kosten für Gebäude und Grundstück nach § 16 Abs. 3 KitaG in die Umlage an die Eltern mit ein.

Betreuungsbereich	Krippe ≤ 6h	Krippe > 6h	Kiga ≤ 6h	Kiga > 6h	Hort ≤ 4h	Hort > 4h	Bemerkung
kreisfr. Stadt							
Potsdam 01.01.2016 (alt)	476,00 EUR	555,00 EUR	293,00 EUR	330,00 EUR	222,00 EUR	237,00 EUR	mit päd. Personal
Cottbus	377,00 EUR	408,00 EUR	377,00 EUR	408,00 EUR	214,00 EUR	245,00 EUR	mit päd.Personal
Brandenburg a.d. Havel	220,05 EUR	308,03 EUR	188,81 EUR	268,58 EUR	141,88 EUR	214,83 EUR	ohne päd. Personal
Frankfurt/Oder	273,00 EUR	302,00 EUR	218,00 EUR	233,00 EUR	158,00 EUR	165,00 EUR	ohne päd. Personal
Potsdam 01.08.2018	271,00 EUR	285,00 EUR	222,00 EUR	235,00 EUR	171,00 EUR	192,00 EUR	ohne päd. Personal

Abb: Höchstsätze der kreisfreien Städte im Vergleich

Der Vergleich zeigt die Auswirkung der Kalkulationssystematik, die sich im Wesentlichen aus den zwei Kostenblöcken für pädagogisches Personal nach § 16 Abs. 2 KitaG und für Grundstücks- und Gebäudekosten nach § 16 Abs. 3 KitaG zusammensetzt.

Zur Abzugsfähigkeit von § 16 Abs. 3 KitaG

Seitens des Kita-Elternbeirates der Landeshauptstadt Potsdam wird die Forderung erhoben, dass die Kosten für Gebäudebewirtschaftung nach § 16 Abs. 3 KitaG ebenfalls von den Platzkosten abgezogen werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den Gesprächen in der AG Elternbeitragsordnung darauf verwiesen, dass es gängige Rechtspraxis im Land Brandenburg ist, dass die Kosten für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Grundstück und Gebäude in die Beitragskalkulation einfließen. So verfahren nicht nur die kreisfreien Städte, sondern auch kreisangehörige Gemeinden.

Es wäre von Vorteil gewesen, wenn der Landesgesetzgeber die aktuelle Novellierung genutzt hätte, um hier endgültige Klarheit zu schaffen.

Diese Klarstellung wird jedoch durch den Gesetzgeber voraussichtlich nicht hergestellt. Lediglich in der Begründung zum neuen KitaG wird ausgeführt, dass Leistungen der Gemeinde nach dem §16 Abs. 3 KitaG nicht zwingend in Abzug gebracht werden müssen. Es läge, wenn, dann in der Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung einer Gemeinde, dies freiwillig zu tun. Damit zusammenhängende juristische Klärungen bleiben abzuwarten.

Mindestbeitrag

Beim Mindestkostenbeitrag wird sich an der so genannten häuslichen Ersparnis orientiert. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII. Hierzu werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Versorgung und die so genannte Gesundheitspflege für Kinder von 0 bis 6 Jahre und von 7 bis 14 Lebensjahre herangezogen.

Im Ergebnis würden, wenn die Landeshauptstadt Potsdam diesem Rechenmodell folgen würde, auch bei allen Beitragszahlern unterhalb der Sozialhilfegrenze Beitragsansprüche entstehen. Die Höhe lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle ablesen.

Betreuungszeit	Krippe	Kita	Hort
6h	14,00 EUR	14,00 EUR	8,00 EUR
8h	19,00 EUR	19,00 EUR	12,00 EUR
10h	19,00 EUR	19,00 EUR	16,00 EUR

Quelle: AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 48

Es wird vorgeschlagen, auch zukünftig unterhalb eines Bruttoeinkommens von 22.000 EUR keine Beiträge zu erheben, die der häuslichen Ersparnis entsprechen würden. Dies führt in dieser Einkommensgruppe zu weitgehenden Entlastungen. Ab 22.001 EUR wird dann ein Mindestbeitrag erhoben, der sich an der doppelten Höhe der häuslichen Ersparnis orientiert.

Zusätzlich gilt der Grundsatz, dass niemand schlechter gestellt werden soll als in der bisher geltenden Beitragstabelle.

Untere Einkommensgrenze

In der Vorlage zur Kita-Satzung 2016 wurde die Einkommensgrenze nicht nach § 85 SGB VIII geprüft. Der Vorlage der Verwaltung lag eine familienpolitisch angemessene Entlastung

durch die Beitragsfreiheitsgrenze in Höhe von 17.000,99 EUR zu Grunde. Diese wurde wie folgt berechnet:

	Monat	Jahr	
Regelsatz Haushaltsvorstand	399 EUR	4.788 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 1)
Regelsatz Ehegatte/Lebenspartner	360 EUR	4.320 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 2)
Regelsatz Kind bis 6 Jahre	234 EUR	2.808 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 3)
Kosten der Unterkunft	350 EUR	4.200 EUR	Ansatz 2015 Durchschnitt im SGB II pro Bedarfsgemeinschaft
Teilhabe	70 EUR	840 EUR	Betrag, der den Einschnitt bei Teilhabe am gesellschaftlichen Leben etwas minimieren soll
Summe	1.413 EUR	16.956 EUR	
Summe gerundet		17.000 EUR	

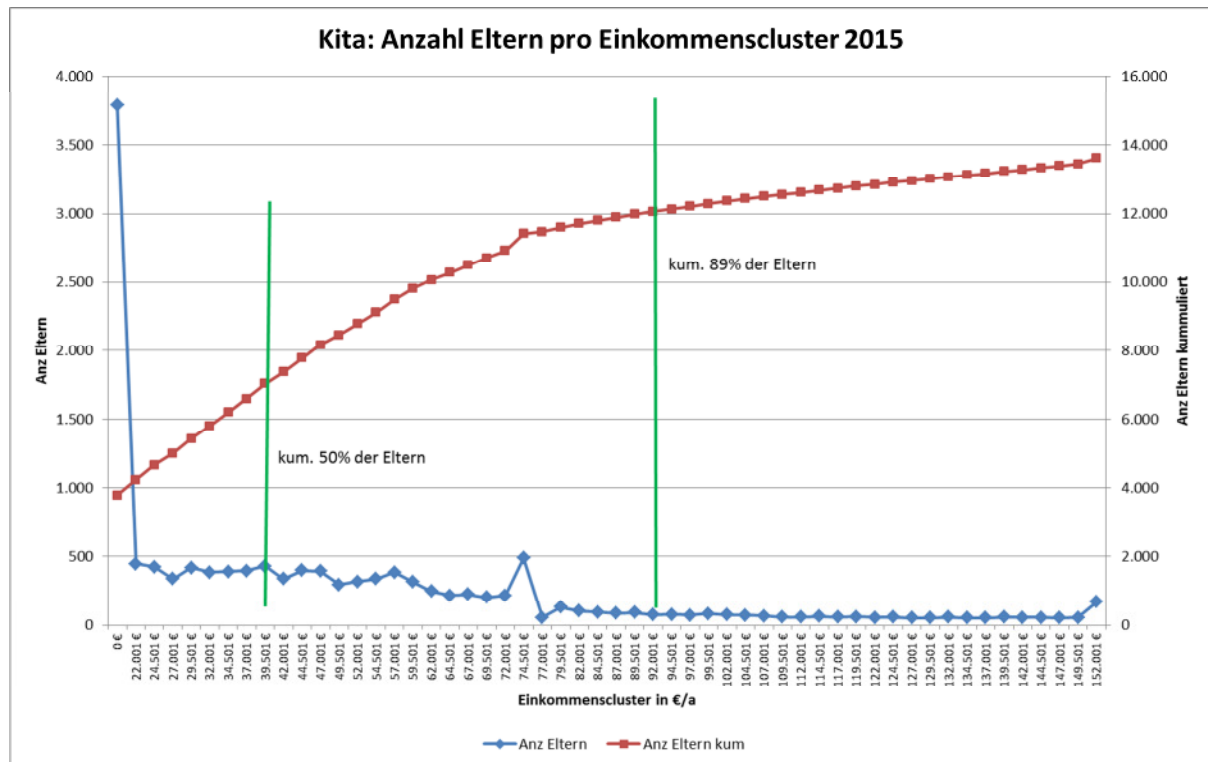
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde diese Grenze auf 22.000 EUR /a angehoben.

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass durch die Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch Beziehende von Sozialleistungen in Höhe der häuslichen Ersparnis an den Kosten beteiligt werden können. Aus sozialen Erwägungen wird weiterhin auf diese Erhebung verzichtet. Es wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, erneut eine Beitragsfreiheitsgrenze festzulegen, unter der kein Beitrag erhoben wird. Diese soll weiterhin bei einem Bruttoeinkommen von 22.000 EUR zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung liegen.

Obere Einkommensgrenze (Einkommenshöchstgrenze)

Die Festlegung der jährlichen Einkommenshöchstgrenze erfolgte 2015 bei 149.501 EUR (vorher 77.000 EUR). Als Begründung wurde angegeben, dass spätestens ab dieser Beitragsgruppe der administrative Aufwand für die Erhebung der Elternbeiträge im Vergleich zu der aus der Trägerabfrage eruierten mengenmäßigen Besetzung dieser Beitragsgruppe nicht mehr vertretbar ist.

Legt man die Verteilung der Beitragszahlenden in der Landeshauptstadt Potsdam aus der letzten Erhebung zu Grunde, lässt sich auch eine frühere Kappung als Einkommensgrenze ableiten, wenn man nicht allein den Aufwand der Verwaltung, sondern eine hinreichende Differenzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzieht.



Das durchschnittliche Bruttojahresgehalt in Potsdam liegt etwa 9 Prozent über den Werten der anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg.

Kreisfreie Stadt	Bruttojahresgehalt
Cottbus	28.439 EUR
Frankfurt/Oder	28.772 EUR
Brandenburg a.d.Havel	28.706 EUR
Potsdam	31.326 EUR

Durchschnittliches Jahresbruttogehalt der kreisfreien Städte 2016, <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/pms/2018/18-05-02.pdf>

Dies rechtfertigt auch beim Höchstbetrag einen höheren Wert, der im Vergleich zu den Höchstsätzen der anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg 9 Prozent höher liegt.

Dadurch würde jedoch der Anstieg der Kurve im mittleren Einkommen deutlich höher werden (steilerer Verlauf), was im Sinne einer sozialverträglichen Staffelung nicht gewollt ist.

Staffelung nach den Betreuungszeiten

Bei der Staffelung der Betreuungszeiten ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Land lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet. (Hort unter und über 4 Stunden)

Unabweisbar ist jedoch, dass der Aufwand an Personal- und Betriebskosten bei einer Betreuungszeit von 4 bzw. 6 Stunden im Verhältnis zu einer Betreuung von 6 bzw. 8 Stunden höher ist. Um die dritte Betreuungsstufe abzubilden, behelfen sich die kreisfreien Städte, indem sie auf die längere Betreuungszeit jeweils einen prozentualen Aufschlag nehmen. Dieser liegt in Brandenburg pauschal bei 10 Prozent und in Frankfurt/Oder bei 5 Prozent der Platzkosten von mehr als 6 Stunden.

Mit dem Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ (DS 17/SVV/0848), hat die Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig erstmalig eine Grundlage für die Berechnung der Betreuungsstufe (lange Betreuungszeit) beschlossen, die nunmehr für Krippe und KiGa Grundlage der Berechnung ist. Um auch für den Bereich Hort den Mehraufwand abzubilden, wurde wie in den anderen Städten auf einen prozentualen Aufschlag zurückgegriffen, da der o.g. Beschluss keine Regelung für den Bereich Hort vorgibt.

Staffelungsverlauf

Zur Ausgestaltung des Staffelungsverlaufs macht der Gesetzgeber in §17 KitaG keine Vorgaben. Somit kann die Beitragsbelastung der verschiedenen Einkommensgruppen durch eine annähernd lineare Staffelung, aber auch durch eine degressive bzw. progressive prozentuale Verteilung auf die Einkommen erfolgen.

Durch eine lineare Staffelung wird eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten angemessene Verteilung vorgenommen.

Hinsichtlich der Staffelungsstufen ist der Träger der Einrichtung weitestgehend frei in der Gestaltung, soweit insgesamt und innerhalb der Stufen der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG eingehalten wird. Dies wird durch die gewählte Gliederung der Staffelungsstufen erreicht.

Im Vergleich zu den bisherigen Elternbeitragsordnungen, wird mit dieser Empfehlung von einem degressiven Verlauf zu einem linearen Verlauf gewechselt. Ein linearer Verlauf wird für sozial verträglicher gehalten.

Beitragsfreies Kita-Jahr

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie (letzte) Kita-Jahr wird sich voraussichtlich haushaltsneutral darstellen, da hier das Land an die Städte und Gemeinden einen Ausgleich der entfallenen Erträge in den Kita-Einrichtungen (in der LHP bei den Trägern) zahlt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR/Monat an die Kommune zahlen.

Mit der Annahme, dass bei 6.000 Kita-Kindern ungefähr ein Drittel im letzten, beitragsfreien Jahr sind, muss von ungefähr 2.000 Fällen ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass das Land für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR pro Monat bezahlt. Für das Haushaltsjahr 2018 sind von 08 - 12/2018 fünf Monate zu berücksichtigen.

Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR für 5 Monate erhalten. Dies macht für das Haushaltsjahr 2018 einen Erstattungsbetrag von 1.250.000 EUR.

Dies entspricht dem Betrag, der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss.

Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR pro Jahr (bei 2.000 Kindern mal 125,00 EUR Erstattungspauschale vom Land mal 12 Monate).

ANLAGE 5**Vorgehensweise bei Ermittlung der Platzkosten von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2010**Vorbemerkungen:

Die Platzkosten wurden auf der Grundlage angemessener Personal- und Sachkosten (§ 15 Abs. 1 KitaG) des Jahres 2010 ermittelt.

Angemessen sind diejenigen notwendigen und erforderlichen Kosten, die unabwendbar mit dem rechtmäßigen Betrieb einer Kindertagesstätte verbunden sind. Die Feststellung, welche Kosten notwendig und erforderlich sind, erfolgt im Rahmen der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten, die sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam befinden. Die Betriebskostenabrechnungen werden durch die freien Träger der Kindertagesstätten beim Jugendamt eingereicht und dort geprüft. Nach erfolgter Prüfung werden die Zuschüsse für die Kindertagesstätte durch das Jugendamt in Form eines Bescheides endgültig festgesetzt.

Stand heute ist das Betriebskostenjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) das letzte Jahr, für das für alle damaligen 101 Kindertagesstätten bestandskräftige Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten vorliegen (lediglich für die Kindertagesstätte „Flotowkids“ des Trägers ASG mbH ist noch ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig). Mit der Folge, dass Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten die bestandskräftigen Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für da Jahr 2010 sind.

Hinweis: Dem Träger Frauen in der Lebensmitte e. V. wurden in Rahmen der BKA 2010 für die Kindertagesstätte „Kinderhaus Fridolin“ zur Abwendung der Insolvenz einmalig rd. 256.000,00 € anerkannt. Die BKA 2010 ist für die Platzkostenermittlung um diesen Sondereffekt bereinigt worden.

Platzkostenermittlung für jede Kindertagesstätte

Aus dem bestandskräftigen Bescheid über die Zuschüsse zu Betriebskosten der Kindertagesstätte wurden alle Betriebskostenbestandteile aller Betriebskostenbereiche (d. h. alle Personal- und Sachkosten) addiert.

Zur Ermittlung der Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) inklusive Leitung wurde zum Zuschussbereich 1 (86,3%, 85,2% bzw. 84% der Kosten des NPP) der Teil der Kosten addiert, der in unserer Abrechnungssystematik durch Elternbeiträge gedeckt ist (13,7%, 14,8% bzw. 16%). Im Ergebnis erhält man 100% der Kosten für das NPP inklusive Leitung. Im Auswertungsblatt „Gebührenkalkulation“ für die einzelne Kindertagesstätte sind diese Kosten unter dem Begriff „ZB 1 (pädagogisches Personal)“ erfasst.

Hinzu kommen die Sachkosten aus dem Zuschussbereich 2 und dem Zuschussbereich 3 zuzüglich Sonderbedarf und Qualitätssicherung.

Erträge für das Mittagessen (Essengeld der Eltern für die ersparten Eigenaufwendungen) und sächliche Aufwendungen der Kindertagesstätte für das Mittagessen

(Lebensmitteleinsatz) bleiben grundsätzlich bei unserer Abrechnungssystematik der Betriebskosten außen vor und tauchen als Kostenpositionen in keiner BKA auf.

Abzug der institutionellen Förderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG (Anlage: II. Ansatzfähige Kosten):

Aus dem bestandskräftigen Bescheid 2010 wurden die Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) der drei Betreuungsbereiche Krippe, Kindergarten und Hort zuzüglich Leitung ermittelt. Von diesen 4 Beträgen wurde die institutionelle Förderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG abgezogen. Die institutionelle Förderung betrug 2010:

Krippe: 84% bis 30.09.2010, 86,3% ab 01.10.2010
 Kindergarten: 84% bis 30.09.2010, 85,2% ab 01.10.2010
 Hort: 84%
 Leitung: 84%

Im Ergebnis verbleiben die nicht durch die institutionelle Förderung gedeckten ansatzfähigen Kosten für das NPP und die Leitung.

Aufteilung der ansatzfähigen Personal- und Sachkosten auf die Betreuungsbereiche:

Die Personalkosten wurden auf der Grundlage der bezuschussten Stellen auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt. Dazu musste in einem ersten Schritt für jede Betreuungsform das Verhältnis zwischen der Mindestbetreuung und der längeren Betreuung aufgrund der Soll-Stellen (abgeleitet aus den Ist-Kindern) ermittelt werden. Anschließend wurde dieses Verhältnis angewandt, um die bezuschussten Stellen der drei Betreuungsbereiche auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung aufzuteilen. Der Leitungsanteil wurde auf der Grundlage der Ist-Kinder aufgeteilt. Im Ergebnis erhält man den Stellenbedarf.

(Anmerkung: Die Kinderzahlen und Stellenbedarfe für Förderhorte (2 Einrichtungen: „Förderhort“ und „Nuthegeister“) sind beim Hort abgebildet) und stammen aus den jeweiligen BKA und den dort für den Förderhort hinterlegten Betreuungsschlüsseln und ermittelten bezuschussten Stellen. Die hier genannten Personalschlüssel für den Hort (0,6/15 bzw. 08/15) passen nicht zum Förderhort; sind hier aber unerheblich, da sie ohnehin keine Berechnungsgrundlage sind (diese Angaben werden alle aus der BKA übernommen).

Die ansatzfähigen Personalkosten wurden nun durch den Stellenbedarf dividiert. Das Jahresgehalt pro Stelle wurde dann über den Stellenbedarf auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt.

Für die Ermittlung der Platzkosten pro Jahr wurde dieser Wert durch die jeweilige Anzahl der Ist-Kinder dividiert.

Die Sachkosten wurden auf der Grundlage der Ist-Kinder auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt. Für die Ermittlung der Platzkosten pro Jahr wurde dieser Wert durch die jeweilige Anzahl der Ist-Kinder dividiert.

Personalkosten und Sachkosten ergeben die Platzkosten/Jahr bzw. die Platzkosten/Monat für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen.

Gewichteter Höchstsatz:

Auf der Grundlage der Ist-Kinder wurde für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen der jeweilige gewichtete Höchstsatz ermittelt. Dieser beträgt für:

Krippe bis 6h: 234,25 €

Krippe über 6h:	247,90 €
Kindergarten bis 6h:	195,54 €
Kindergarten über 6h:	206,68 €
Hort bis 4h:	160,25 €
Hort über 4h:	177,61 €

Die ermittelten Höchstbeiträge wurden getrennt nach Personal- und Sachkosten anhand der Tarifentwicklung SuE TvöD und des Verbraucherpreisindex analog der nachfolgenden Tabellen indiziert.

Entgelterhöhungen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) von 2011 bis 2017 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenart des Zuschussbereiches 1		Inflationsrate in Deutschland von 2011 bis 2017 (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenarten der Zuschussbereiche 2 und 3	
Jahr	Entgelterhöhungen *	Jahr	Inflationsrate
2011	1,10%	2011	2,10%
2012	3,10%	2012	2,00%
2013	1,40%	2013	1,50%
2014	1,40%	2014	0,90%
2015	3,03%	2015	0,30%
2016	2,67%	2016	0,50%
2017	2,35%	2017	1,80%

* Die jeweiligen Entgelterhöhungen galten ab unterschiedlichen Monaten in den verschiedenen Jahren und wurden hier anteilig berücksichtigt.

Chronik der Entgelterhöhungen im TVöD SuE

(Quellen: www.oeffentlicher-dienst.info und www.oeffentlichen-dienst.de)

Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preis eines durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkörpers. (Quelle: www.statista.com)

Im Ergebnis verändern sich die Höchstbeiträge wie folgt:

Krippe bis 6h:	260,39 €
Krippe über 6h:	276,43 €
Kindergarten bis 6h:	216,26 €
Kindergarten über 6h:	228,96 €
Hort bis 4h:	176,93 €
Hort über 4h:	196,38 €

In der Landeshauptstadt Potsdam wurden in den Jahren 2011 bis 2017 weitere 24 Einrichtungen eröffnet. Für die Kalkulation wurden 11 Einrichtungen mit hinzugezogen (laufende Nummern 102 bis 113 der Übersicht Platzkosten), für die bereits eine geprüfte Betriebskostenabrechnung nach 2011 vorliegt. Diese rechnerischen Platzkosten wurden ebenso einzeln für den Personal- und Sachkostenbereich bis zum Jahr 2017 indiziert.

Auch diese einzelnen Platzkosten wurden anhand der Ist-Kinder für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung für die drei Betreuungsformen gewichtet. Im Ergebnis verändern sich die Platzkosten:

Krippe bis 6h:	270,59 €
Krippe über 6h:	284,51 €
Kindergarten bis 6h:	221,95 €
Kindergarten über 6h:	234,50 €
Hort bis 4h:	170,98 €
Hort über 4h:	192,18 €

Im letzten Schritt erfolgte die rechnerische Bestimmung der Betreuungsumfänge bis 6, bis 8 sowie bis 10 Stunden für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis 4, bis 6 sowie bis 8 Stunden Betreuung im Hort.

Das erfolgte dadurch, dass die oben dargestellten Werte für die Bereiche Krippe und Kindergarten bis 6 Stunden (so genannte Mindestbetreuung) in die Beitragstabelle für die Betreuung bis 6 Stunden übernommen wurde. Analog erfolgte dies für die 4 Stunden Betreuung im Bereich Hort. Es erfolgte die Rundung auf volle Euro-Beträge.

Der Betreuung bis 8 Stunden bzw. im Bereich Hort bis 6 Stunden wurden die Werte der verlängerten Betreuungszeit (über 6 h bzw. über 4 h) gleichgesetzt. Es erfolgte die Rundung auf volle Euro.

Die Betreuungszeiten bis 10 Stunden im Bereich Krippe und Kindergarten sowie bis 8 Stunden im Hort wurden rechnerisch dadurch ermittelt, dass die Werte für die verlängerte Betreuungszeit um 5 % erhöht wurde. Die Ergebnisse wurden auf volle Euro gerundet.

Im Ergebnis stehen die Höchstbeiträge:

Krippe bis 6h:	271 €
Krippe bis 8h:	285 €
Krippe bis 10h:	298 €
Kindergarten bis 6h:	222 €
Kindergarten bis 8h:	235 €
Kindergarten bis 10h:	247 €
Hort bis 4h:	171 €
Hort bis 6h:	192 €
Hort bis 8h:	202 €

Darstellung des Rechenweges zur ANLAGE 5 (Beispielzahlen)

Ergebnis: Platzkosten gewichtet nach der Kinderzahl

Platzkosten_gesamt_Musterkita_20180508.xlsx - Microsoft Excel

		Krippe ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Krippe > 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga > 6h	Kinder	Gewichtung	Hort ≤ 4h	Kinder	Gewichtung	Hort
89	85	280,00 €	1,50	420,00 €	297,00 €	15,25	4.529,25 €	248,00 €	5,00	1.240,00 €	257,00 €	38,25	9.830,25 €	- €	0,00	- €	- €
90	86	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	149,00 €	50,08	7.461,92 €	- €
91	87	232,00 €	6,50	1.508,00 €	246,00 €	7,00	1.722,00 €	203,00 €	27,25	5.531,75 €	211,00 €	24,00	5.064,00 €	- €	0,00	- €	- €
92	88	220,00 €	1,75	385,00 €	232,00 €	9,25	2.146,00 €	195,00 €	14,50	2.827,50 €	202,00 €	17,25	3.484,50 €	- €	0,00	- €	- €
93	89	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	28,00 €
94	90	318,00 €	5,50	1.749,00 €	330,00 €	22,50	7.425,00 €	295,00 €	13,50	3.982,50 €	302,00 €	9,75	2.944,50 €	286,00 €	42,00	12.012,00 €	29,00 €
95	91	242,00 €	7,00	1.694,00 €	253,00 €	55,00	13.915,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €
96	92	231,00 €	2,00	462,00 €	243,00 €	7,50	1.822,50 €	207,00 €	16,75	3.467,25 €	214,00 €	55,25	11.823,50 €	- €	0,00	- €	- €
97	93	188,00 €	13,00	2.444,00 €	204,00 €	50,75	10.353,00 €	155,00 €	39,00	6.045,00 €	164,00 €	96,25	15.785,00 €	- €	0,00	- €	- €
98	94	165,00 €	7,00	1.155,00 €	182,00 €	34,50	6.279,00 €	136,00 €	19,75	2.686,00 €	145,00 €	53,00	7.685,00 €	- €	0,00	- €	- €
99	95	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	836,00 €	5,50	4.598,00 €	84,00 €
100	96	225,00 €	2,00	450,00 €	243,00 €	14,00	3.402,00 €	193,00 €	7,00	1.351,00 €	202,00 €	21,00	4.242,00 €	- €	0,00	- €	- €
101	97	188,00 €	1,75	329,00 €	203,00 €	10,50	2.131,50 €	153,00 €	25,25	3.863,25 €	161,00 €	43,00	6.923,00 €	- €	0,00	- €	- €
102	98	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	95,00 €	80,08	7.607,60 €	10,00 €
103	99	255,00 €	1,75	446,25 €	269,00 €	6,50	1.748,50 €	229,00 €	0,75	171,75 €	236,00 €	19,00	4.484,00 €	- €	0,00	- €	- €
104	##	317,00 €	13,33	4.225,61 €	332,00 €	13,67	4.538,44 €	291,00 €	13,33	3.879,03 €	298,00 €	19,67	5.861,66 €	- €	0,00	- €	- €
105	##	195,00 €	11,50	2.242,50 €	210,00 €	72,17	15.155,70 €	166,00 €	38,33	6.362,78 €	174,00 €	70,58	12.280,92 €	155,00 €	34,50	5.347,50 €	16,00 €
106		Summe	410	96.044,06 €		1.918,76	475.664,13 €		1.290,58	252.358,56 €		3.596,83	743.393,34 €		2.598,24	416.367,62 €	
107		Gewicht	234,25 €			247,90 €		195,54 €			206,68 €			160,25 €			17

Herleitung:

1. Platzkosten aller Kitas

Platzkosten_gesamt_Musterkita_20180508.xlsx - Microsoft Excel

		Krippe ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Krippe > 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga > 6h	Kinder	Gewichtung	Hort ≤ 4h	Kinder	Gewichtung	Hort > 4h	Kinder	Gewicht
6	2	304,00 €	3,50	1.064,00 €	320,00 €	22,50	7.200,00 €	279,00 €	13,50	3.766,50 €	286,00 €	71,75	20.520,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	0,00
7	3	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	194,00 €	247,25	47.966,50 €	201,00 €	104,75	21.054
8	4	252,00 €	2,00	504,00 €	270,00 €	8,50	2.295,00 €	220,00 €	8,75	1.925,00 €	229,00 €	17,75	4.064,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	0,00
9	5	208,00 €	4,25	884,00 €	223,00 €	36,75	8.195,25 €	175,00 €	27,25	4.768,75 €	184,00 €	71,25	13.110,00 €	163,00 €	26,75	4.360,25 €	170,00 €	14,25	2.422
10	6	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	136,00 €	113,25	15.402,00 €	143,00 €	118,50	16.945
11	7	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	156,00 €	93,75	14.625,00 €	169,00 €	11,00	1.859

2. Platzkosten Musterkita

Präsentation_Datenquelle_Musterkita_BKA_10_20180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
40	Stellenbedarf		3.830						
41	Jahresgehalt/Stelle	6.398,13 €							
42									
43	Jahresgehaltskosten	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €
44	* Stellenbedarf	0,831	2,035	1,095	3,628	3,984	2,257	13,830	
45	2. Personalkosten/Eintr.	5.317,76 €	13.018,20 €	7.006,65 €	23.215,50 €	26.487,12 €	14.441,89 €	88.486,13 €	
46	/ Kinderzahl - gesamt	7,00	13,25	17,00	45,25	95,50	41,00	219,00	
47	3. Personalk. /Platz/Jahr	759,54 €	982,51 €	412,16 €	513,05 €	266,88 €	352,24 €		
48									
49	B.) Sachkosten	KK < 6h	KK > 6h	KG < 6h	KG > 6h	H < 4h	H > 4h		
50	Sachkosten	12.197,78 €	23.075,40 €	29.606,17 €	78.804,66 €	166.317,02 €	71.403,12 €	381.397,16 €	
51	Frühstück/Vesper								
52	Sachkosten gesamt	12.197,78 €	23.075,40 €	29.606,17 €	78.804,66 €	166.317,02 €	71.403,12 €	381.397,16 €	
53	/ Kinderzahl - gesamt	7,00	13,25	17,00	45,25	95,50	41,00	219,00	
54	Sachk. /Platz/Jahr	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	
55									
56	C.) Betriebskosten/Platz/Jahr	KK < 6h	KK > 6h	KG < 6h	KG > 6h	H < 4h	H > 4h		
57	Personalkosten	759,54 €	982,51 €	412,16 €	513,05 €	266,88 €	352,24 €		
58	Sachkosten	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €		
59	gesamt/Platz	2.501,08 €	2.724,05 €	2.153,70 €	2.254,59 €	2.008,42 €	2.093,78 €		
60	/o Monat	208,42 €	227,00 €	179,47 €	187,88 €	167,37 €	174,48 €		
61	Höchstzulassung	208,00 €	227,00 €	179,00 €	188,00 €	167,00 €	174,00 €		
62	Betrag weiterer Betreuungszeit (5 Proj.)								
63									
64									
65									

3. Personalkosten (ZB 1) und Sachkosten (ZB 2 und ZB 3) Musterkita

Präsentation_Datenquelle_Musterkita_BKA_10_20180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Gebührenkalkulation für die Elternbeiträge für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Potsdam								
2	Auf der Grundlage der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung des Landes Brandenburg vom 01. Juni 2004, in der jeweils gültigen Fassung								
3	Betriebskostenerfassung lt. § 1 ff der KitaBKNV								
4									
5	I. Kosten								
6									
7	A.) Personalkosten (§ 1 Kita-BKNV)								
8	1.ZB I (Pädagogisches Personal)			562.244,29 €					
9									
10	B.) Sachkosten (§ 2 Kita-BKNV)								
11	2. ZB II		303.281,16 €						
12	3. ZB III		78.116,00 €						
13	Sachkosten gesamt		381.397,16 €		943.641,45 €				
14	Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (A+B)								
15									
16	II. Ansatzfähige Kosten								
17	A.) Personalkosten I. A. / Eigenanteil der Kommune								
18		562.244,29 €		473.758,16 €	88.486,13 €				
19	davon KK	115.085,37 €	84,0%	97.571,46 €	17.509,91 €				
20	KG	187.696,96 €	84,0%	158.233,12 €	29.462,14 €				
21	H	244.217,17 €	84%	205.142,42 €	39.074,75 €				
22	Entgelt	15.245,79 €	84%	12.806,46 €	2.439,33 €				
23	B.) Sachkosten I. B				381.397,16 €				

4. Betriebskostenabrechnung Musterkita: Personalkosten (ZB 1)

295			Arbeitsleistungen	11.050,00 €	11.050,00 €
296					
297			Summe der Eigenleistungen	11.050,00 €	11.050,00 €
298					
299			Ausgaben		
300					
301			Zuschussbereich I	479.021,88 €	473.758,16 €
302			nicht durch Elternbeiträge gedeckte Personalkosten	- €	- €
303			Zuschussbereich II	330.533,88 €	303.281,16 €
304			Zuschussbereich III	77.119,00 €	76.841,00 €
305			Sonderbedarf	24.716,37 €	- €
306			Qualitätsicherung	1.275,00 €	1.275,00 €
307					
308			Summe Ausgaben	912.666,13 €	855.155,32 €
309					
310			Einnahmen		
311			Anrechnung Elternbeiträge (EB)		
312			Höhe der gesetzl. Elternbeiträge	253.957,70 €	253.957,70 €
313			Elternbeiträge anderer Klans des Trägers	- €	- €
314			abzüglich Personalkosten	89.479,43 €	89.479,43 €
315			abzüglich 13,7% PK (Krippe)	17.602,95 €	17.509,91 €
316			abzüglich 14,8% PK (Kiga)	29.618,68 €	29.462,14 €
317			abzüglich 16,0% PK (Hort)	39.805,51 €	39.074,75 €
318			abzüglich 16,0% PK (Leitung)	2.452,29 €	2.439,33 €
319			verbleibende EB	164.478,27 €	165.471,57 €
320			von 5% zur fr. Verwendung	8.223,91 €	8.273,58 €
321			anrechenbare Elternbeiträge	156.254,36 €	157.197,99 €
322					
323			erhöhte Personalkostenerstattung (vgl. Ausg.)	- €	- €
324					
325			Sonstige Einnahme	- €	- €
326			Zuschuss der LHP	642.377,09 €	642.377,09 €
327			Personalmehrförderbedarf 4. Quartal 2010	7.452,06 €	7.452,06 €
328					
329			Summe Einnahmen	1.06.083,51 €	807.027,14 €
330					
331			Ergebnis Betriebskostenabrechnung 2010	1.06.582,62 €	48.128,18 €

	Soll-Stellen	Ist-Stellen	Zuschuss	Zuschuss Träger	Zuschuss LHP
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					
105					
106					
107					
108					
109					
110					
111					
112					
113					
114					

Angaben zum weiteren pädagogischen Personal					
Nr.	Personalnummer	Eingruppierung	h/Woche	Personalkosten	Stellenanteil
		Träger	Träger	Träger	Träger
		FB	FB	FB	FB
1	9188	S17 Stufe 2	16,2	17.491,19 €	0,405
2		S17 Stufe 2	16,2	17.276,11 €	0,405
3					
Summe Leitung			16,2	17.491,19 €	0,405

Angaben zum weiteren pädagogischen Personal					
Nr.	Personalnummer	Eingruppierung	h/Woche	Personalkosten	Stellenanteil
		Träger	Träger	Träger	Träger
		FB	FB	FB	FB
1	8323	S6 Stufe 6	40	5.321,52 €	1,000
		S6 Stufe 6	40,00	44.976,64 €	1,000

